

Keller, Hagen

Vom Kloster zum Klosterverband das Werkzeug der Schriftlichkeit ; Akten  
des internationalen Kolloquiums des Projekts L 2 im SFB 231 (22. - 23.  
Februar 1996)

München 1997

97.31467

urn:nbn:de:bvb:12-bsb00042683-3

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.

MÜNSTERSCHE MITTELALTER-SCHRIFTEN

Herausgegeben von

G. ALTHOFF · A. ANGENENDT · K. HAUCK  
V. HONEMANN · P. JOHANEK · H. KELLER  
CH. MEIER-STAUBACH · R. SCHMIDT-WIEGAND  
N. STAUBACH UND J. WOLLASCH

Band 74

WILHELM FINK VERLAG · MÜNCHEN

# VOM KLOSTER ZUM KLOSTERVERBAND

## DAS WERKZEUG DER SCHRIFTLICHKEIT

herausgegeben von

Kleiner und Meier, Herausgegeben von

HAGEN KELLER und FRANZ NEJSKE

Akten des Internationalen Kolloquiums des Projekts L 2

im SFB 231

(22. - 23. Februar 1996)

2018-2019

1997

WILHELM FINK VERLAG · MÜNCHEN

## Abt und Gemeinschaft in Cluny (10.–11. Jahrhundert)

In der Gründungsurkunde Clunys aus dem Jahr 910 wurde die Rechtsstellung des Klosters als eine von jeder herrschaftlichen Bindung freien festgelegt. Der Gründer, Herzog Wilhelm III. von Aquitanien, bestimmte zwar Berno zum ersten Abt. Doch nach ihm sollte die Wahl seiner Nachfolger durch die Gemeinschaft selbst, ohne Einmischung von außen, erfolgen. Grundlage des klösterlichen Lebens sollte die Benediktsregel sein<sup>1</sup>. Sie gab den vertraglichen Rahmen für ein Leben in Gemeinschaft vor und bestimmte, wie die Verbindungen zwischen dem Klostervorsteher, dem Abt, und den Mönchen aussehen konnten<sup>2</sup>. Dem Abt war durch die Regel eine Stellung eingeräumt, die ihm große Verantwortung für seine Mönche auferlegte, aber ihn dazu auch mit einer umfassenden Entscheidungsbefugnis versah<sup>3</sup>. Der Mönch stand unter der Führung des Abtes, der im Rahmen der Regel vollkommenen Gehorsam

- 1 Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny (802-1300), hg. von AUGUSTE BERNARD und ALEXANDRE BRUEL, 6 Bde. (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, première série: Histoire politique) Paris 1876-1903, ND Frankfurt am Main 1974, im folgenden zitiert: BB (mit römischer Ziffer = Bandzahl, mit arabischer Ziffer = Urkundennummer). BB 112; BB I, S. 126: *habeant idem monachi potestatem et licentiam quemcumque sui ordinis, secundum placitum Dei adque regulam Sancti Benedicti promulgatam, eligere maluerint abbatem adque rectorem, ita ut nec nostra nec alicujus potestatis contradictione contra religiosam duntaxat electionem impedianter.* Zur Problematik der Datierung der Urkunde in die Jahre 909 oder 910 vgl. GILES CONSTABLE, Cluny in the Monastic World of the Tenth Century, in: Il Secolo di Ferro: Mito e Realtà del Secolo X (19-25 aprile 1990) (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 38, 1) Spoleto 1991, S. 391-448, S. 401 Anm. 35. Seine Einordnung der Urkunde in das Jahr 910 erscheint mir überzeugend.
- 2 Die Diskussion, auf welche Traditionen benediktinischen Mönchtums sich die ersten Äbte Clunys selbst beriefen, ist auch weiterhin offen, vgl. CONSTABLE, Monastic World (wie Anm. 1) S. 398-400; JOSEF SEMMLER, Das Erbe der karolingischen Klosterreform im 10. Jahrhundert, in: Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert, hg. von RAYMUND KOTTIE — HELMUT MAURER (Vorträge und Forschungen 38) Sigmaringen 1989, S. 29-77, S. 30f.; DOMINIQUE IOGNA-PRAT, La geste des origines dans l'historiographie clunisienne des XI<sup>e</sup>-XII<sup>e</sup> siècles, in: Revue Bénédictine 102, 1992, S. 135-191.
- 3 THEO KÖLZER, Der Mönch und sein Recht, in: Kloster Fulda in der Welt der Karolinger und Ottonen, hg. von GANGOLF SCHRIMPFF (Fuldaer Studien 7) Frankfurt am Main 1996, S. 193-208, S. 196: „Statt der weltlichen Gesellschaftsordnung unterwarf sich der Mönch mit seiner Profeß bedingungslos der Klosterordnung. Diese hatte im Abt, dem 'Stellvertreter Christi' (RB 2,2), eine gleichsam monarchische Spitze, der der Mönch Gehorsam schuldete, insbesondere in bezug auf die Beachtung der Regel als dem neuen Gesetz, dem sich der Mönch freiwillig beugte.“

einfordern konnte<sup>4</sup>. Ihm wurde nur in wenigen Bereichen der gemeinsamen Lebensordnung die Möglichkeit einer Mitwirkung gewährt. Der wichtigste traf die Wahl des eigenen Abtes.

Für die Wahl hatte Benedikt drei Wege vorgesehen: Zunächst und wohl als Normalfall die Wahl durch einstimmigen Beschuß der gesamten Gemeinschaft (*omnis concors congregatio*). Ein zweiter Weg sollte dann beschritten werden, wenn keine Einstimmigkeit erreicht werden konnte. Dann sollte nämlich eine sich durch bessere Argumente bzw. durch Einsicht (*srioritas*) auszeichnende Minderheit eine Entscheidung treffen (*paris quamvis parva congregationis saniore consilio*). Einen dritten Weg gab es für den Fall, daß eine Wahl völlig mißglückt war. Hier sollten der für das Kloster zuständige Bischof, die Nachbaräbte oder die Christen der Nachbarschaft (*vel ad abbates aut Christianos vicinos*) die Wahl eines 'schlechten' Abtes verhindern und einen *dignum dispensatorem* bestimmten<sup>5</sup>.

Eine zweite Möglichkeit der Mitwirkung der Mönche hatte Benedikt im Rat der Brüder vorgesehen und dafür ein eigenes Kapitel (3) in seiner Regel eingerichtet. Die Zusammensetzung dieses Rates variiert dabei je nach Bedeutung der zu besprechenden Angelegenheiten. Für wichtige Fragen (*principia*) sollte der Abt die ganze Klostergemeinde einberufen und sie um ihren Rat bitten (*consilium fratrum*); bei weniger wichtigen Dingen (*minora*) reichte es aus, den Rat der *seniores* (*consilium seniorum*) zu hören<sup>6</sup>. Es blieb dem Abt überlassen zu entscheiden, was im Rat besprochen werden sollte, welche Angelegenheiten zu den *maiora* und welche zu den *minora* zu zählen seien;

4 FRANZ J. FELTEN, Herrschaft des Abtes, in: FRIEDRICH PRINZ (Hg.), Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33) Stuttgart 1988, S. 147-296, S. 179-253. MECHTHILD SANDMANN, Die Äbte von Fulda im Gedenken ihrer Mönchsgemeinschaft, in: Frühmittelalterliche Studien 17, 1983, S. 393-444, S. 397f. (mit den Belegen aus der Benediktsregel und Vergleichen mit anderen Mönchsregeln). Zum „Gehorsam in der Regula Benedicti“ siehe auch den entsprechenden Abschnitt im Beitrag von KARL JOSEF BENZ, Kirche und Gehorsam bei Papst Gregor VII. Neue Überlegungen zu einem alten Thema, in: Papsttum und Kirchenreform. Festschrift für Georg Schwaiger, hg. von MANFRED WEITLAUFF — KARL HAUSBERGER, St. Ottilien 1990, S. 97-150, S. 130-144.

5 ADALBERT DE VOGÜÉ — JEAN NEUFVILLE, La règle de Saint Benoît, 6 Bde. (Sources chrétiennes 181-186) Paris 1971/72, 2, cap. 64 *De ordinando abbatе*, S. 648. UWE KAI JACOBS, Die *Regula Benedicti* als Rechtsbuch (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 16) Köln — Wien 1987, S. 45-63. Literaturhinweise zur Abtwahl bei FELTEN, Herrschaft (wie Anm. 4) S. 274-277, S. 255f. Anm. 11. Nach FELTEN kann die Hinzuziehung von auswärtigen Autoritäten in der Praxis nicht als Ausübung von „Kontroll- und Korrektionsrechten der Bischöfe oder/und der Nachbaräbte“ im Sinne eines „Gegengewichts“ gegen die „falschen Äbte“ verstanden werden, ebd. S. 260f.

6 VOGÜÉ — NEUFVILLE, La règle (wie Anm. 5) 1, cap. 3 *De adhibendis ad consilium fratribus*, S. 452-455. BASILIUS STEIDLE, Der Abt und der Rat der Brüder. Zu Kapitel 3 der Regel St. Benedikts, in: Erbe und Auftrag 52, 1976, S. 339-353, ND in: Basilius Steidle (1903-1982). Beiträge zum alten Mönchtum und zur Benediktusregel, hg. von URSMAR ENGELMANN, Sigmaringen 1986, S. 251-265.

ebenso, welche Angelegenheiten welcher Gruppe vorgelegt werden sollten. Er sollte „aus eigenem Antrieb die Brüder zum Rat“ rufen, ohne daß er an ihre Meinung gebunden war, auch nicht an die der *seniores*<sup>7</sup>. Nähtere Ausführungen über den Inhalt der Beratung werden nicht gemacht. Beispiele aus der Praxis nennen Bereiche, die „das Gesamtinteresse des Klosters“ berühren, „und im besonderen Entscheidungen, die auf Jahre hinaus die Entwicklung des Klosters betreffen“<sup>8</sup>. Dazu zählten etwa die Designation des Nachfolgers, die Einrichtung eines neuen Festtags, die Verfügung über klösterliches Eigentum oder die Aufnahme eines Novizen in die Mönchsgemeinschaft<sup>9</sup>.

In der Regel ist nichts Genaueres darüber zu erfahren, wer zur Gruppe der *seniores* gehören sollte<sup>10</sup>. Auch dabei wird dem Abt Entscheidungsfreiheit zugestanden. Die Bezeichnung *senior* meint wohl einen älteren Mönch, wobei sich das Ältersein nach dem Professalter und nicht nach dem Lebensalter bemäßt. Die innerhalb der Mönchsgemeinschaft existierende Rangordnung ist somit die nach Professalter, wobei auch hier der Abt diese Ordnung verändern und einem Mönch eine niedrigere oder höhere Position zuweisen kann<sup>11</sup>. Auch die Bestimmung desjenigen, der nach dem Abt den zweiten Platz innerhalb der Gemeinschaft einnehmen und die Funktion seines Stellvertreters wahrnehmen sollte, war dem Abt überlassen. Er nahm die Auswahl des *praepositus* zwar mit dem *consilio fratrum timentium* vor, behielt sich die anschließende Einsetzung des Zweiten in sein Amt jedoch selbst vor<sup>12</sup>.

Wie in vielen anderen Klöstern seiner Zeit, so sind auch für Cluny Texte erhalten, in denen die nach der Benediktsregel gelebten klösterlichen Bräuche aufgezeichnet wurden. Die ältesten überlieferten Texte, die sogenannten *Consuetudines antiquiores*, stammen aus dem letzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts<sup>13</sup>. Sie sind ausschließlich dem liturgischen Leben des Klosters gewidmet

7 KÖLZER, Der Mönch und sein Recht (wie Anm. 3) S. 203. FELTEN, Herrschaft (wie Anm. 4) S. 234-236.

8 STEPHAN HILPISCH, Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 67, 1956, S. 221-236, S. 225.

9 FELTEN, Herrschaft (wie Anm. 4) S. 274-277.

10 Vgl. die Zusammenstellung der Belege bei GILES CONSTABLE, *Seniores et pueri à Cluny aux X<sup>e</sup>, XI<sup>e</sup> siècles*, in: *Histoire et société. Mélanges offerts à Georges Duby*, 3: *Le moine, le clerc et le prince*, Aix-en-Provence 1992, S. 17-24, S. 17.

11 VOGÜÉ — NEUFVILLE, La règle (wie Anm. 5) 2, cap. 63 *De ordine congregationis*, S. 644. FELTEN, Herrschaft (wie Anm. 4) S. 236f.; vgl. HEINRICH FICHTENAU, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30) 2 Bde., Stuttgart 1984, 1, S. 35f.

12 VOGÜÉ — NEUFVILLE, La règle (wie Anm. 5) 2, cap. 65 *De praeposito monasterii*, S. 654. Zum Amt des Präpositus in der monastischen Tradition vgl. FELTEN, Herrschaft (wie Anm. 4) S. 243-246.

13 Consuetudinum saeculi X/XI/XII monumenta. Introductiones, hg. von KASSIUS HALLINGER (Corpus Consuetudinum Monasticarum 7.1) Siegburg 1984, S. 246-248. Die Edition in: *Consuetudines Cluniacensium antiquiores cum redactionibus derivatis*, hg. von KASSIUS HALLINGER

und enthalten keine Hinweise für unsere Fragestellung. Der erste Text, der eine Gesamtbeschreibung des monastischen Lebens in Cluny gibt, ist der *Liber tramitis aevi Odilonis*, angelegt in den beiden letzten Jahrzehnten des Abbaus Odilos, um 1027 bis um 1040<sup>14</sup>. Neufassungen von Consuetudines durch die Mönche Ulrich und Bernhard entstanden im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts<sup>15</sup>.

Die Mitwirkung konkret bezeichneter Gruppen innerhalb des Konventes an einzelnen Entscheidungen ist aus den Texten dieser drei Consuetudines-Fassungen nur in wenigen Fällen ablesbar. Im 'Liber tramitis' dient die Bezeichnung der *seniores* (und die der *iuniores* oder *iuvenes*) dazu, einer bestimmten Gruppe der Gemeinschaft einen besonderen Platz im Chor, im Kapitelsaal, im Dormitorium oder im Refektorium zu geben, von dem aus sie bestimmte Gebete oder liturgische Gesänge verrichten sollten<sup>16</sup>. Die Fassungen von Ulrich und Bernhard verwenden diese Gruppenbezeichnung sehr selten. Ganz zu Beginn seines Textes nennt Bernhard *probabiliores et melius ordinem personae*, die ihm in der Funktion von Gewährsleuten Auskunft über das Leben in Cluny geben sollen<sup>17</sup>. Derselbe Autor erwähnt im Kapitel über die Abtswahl eine Gruppe von *spiritales fratres*, die den Nachfolger Abt Odilos gewählt haben. Im Text Ulrichs wird in der gleichen Funktion eine Gruppe von Mönchen als *maiores et probabiliores* bezeichnet<sup>18</sup>. Sie bildete vermutlich, wie noch zu zeigen sein wird, eine Art bevorrechtigtes Wählergremium bei der Wahl des Abtes, vergleichbar mit der *sanior pars* der Benediktsregel. Auch bei der Schilderung der Bestellung des *prior maior*, wie sie in den Fassungen Bernhards und Ulrichs nahezu textidentisch überliefert ist, ist eine Gruppierung vorgesehen, bei der es sich wahrscheinlich um den schon erwähnten Rat der Brüder der Benediktsregel handelt: Der Abt habe vor dessen Ernennung zuerst

(Corpus Consuetudinum Monasticarum 7.2) Siegburg 1983, S. 3-150 (Edition) und S. 151-233 (Apparat). Einen Überblick über die in der Zeit von ca. 990 bis 1200 für, bzw. in Cluny entstandenen Consuetudines und Statuten gibt DOMINIQUE IOGNA-PRAT, Coutumes et statuts cluniensiens comme sources historiques (ca. 990 – ca. 1200), in: Revue Mabillon 64, 1992, S. 23-48.

- 14 Liber tramitis aevi Odilonis abbatis, hg. von PETER DINTER (Corpus Consuetudinum Monasticarum 10) Siegburg 1980. Zur Datierung vgl. JOACHIM WOLLASCH, Zur Datierung des Liber tramitis aus Farfa anhand von Personen und Personengruppen, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter, Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hg. von GERD ALTHOFF — DIETER GEUENICH — OTTO GERHARD OEXLE — JOACHIM WOLLASCH, Sigmaringen 1988, S. 237-255.
- 15 Bernardi Ordo Cluniacensis, in: Vetus disciplina monastica, hg. von MARQUARD HERRGOTT, Paris 1726, S. 134-364. Consuetudines Cluniacensis monasterii collectore Udalrico monacho benedictino, hg. von LUC D'ACHÉRY, in: Spicilegium sive Collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae bibliothecis delituerant 1, Paris 1723, ND Farnborough 1967, S. 639-703. Zu den Redaktionszeiten vgl. JOACHIM WOLLASCH, Zur Verschriftlichung der klösterlichen Lebensgewohnheiten unter Abt Hugo von Cluny, in: Frühmittelalterliche Studien 27, 1993, S. 317-349.
- 16 CONSTABLE, *Seniores* (wie Anm. 10) S. 20. Zu den Bezeichnungen und ihren Belegstellen vgl. die entsprechenden Registerpositionen im 'Liber tramitis' (wie Anm. 14) S. 355 und S. 373.
- 17 Bernardi Ordo Cluniacensis (wie Anm. 15) Epistola, S. 134f.
- 18 WOLLASCH, Verschriftlichung (wie Anm. 15) S. 326, mit den Belegen.

den Rat der *seniores* einzuholen und sich danach der Zustimmung aller im Kapitel versammelten Mönche zu versichern: *quando prior est ordinandus, primo dominus abbas habet inde consilium cum senioribus congregationis; postea refert sententiam suam in capitulo, et quod sibi videtur laudant omnes*<sup>19</sup>. Im 'Liber tramitis' heißt es einfacher: *Cum prior fuerit electus ab omnibus fratribus*<sup>20</sup>. Im Amt des Großpriors fungierte zur Zeit der Abfassung der Consuetudines Bernhards und Ulrichs der Stellvertreter des Abtes, der in der Benediktsregel als *praepositus* in vergleichbarer Funktion genannt wird<sup>21</sup>. Die Einführung des Amtes eines Großpriors und eines Klastralpriors war einmal durch das Anwachsen der Mönchsgemeinschaft in Cluny selbst, dann aber auch durch die Zunahme der mit der Abtei in einer Kongregation verbundenen Häuser notwendig geworden<sup>22</sup>. Der Zweiteilung des Priorenamtes trugen die Consuetudines Bernhards und Ulrichs durch eine entsprechende Verteilung der Aufgaben und Pflichten Rechnung: der *prior maior* hatte sich vorrangig um die äußeren Belange des Klosters zu kümmern und vertrat den Abt in dessen Abwesenheit, während dem *prior claustral* die Sorge um die Klosterdisziplin und die inneren Angelegenheiten oblag. Für seine Amtseinsatzung wird in den Consuetudines kein Verfahren geschildert, das dem der Einsetzung des Großpriors entsprechen würde.

Das Votum der ganzen Gemeinschaft, das nach der Regel Benedikts im Rat der Brüder bei den *praecipua*, den wichtigen Angelegenheiten, vom Abt erfragt werden kann, wird in den Consuetudines Clunys sehr selten und dabei besonders für Entscheidungen im liturgischen Bereich erwähnt. Der 'Liber tramitis' informiert darüber, daß das Allerseelenfest von Abt Odilo mit der Zustimmung und nach Befragung aller cluniacensischen Mönche eingeführt wurde<sup>23</sup>. In Bernhards Text wird bei der Einführung des Festes *Assumptio Beate Mariae* davon gesprochen, daß Abt Hugo dieses Fest nach Befragung der im Kapitel versammelten Mönche und mit ihrer Zustimmung in den liturgi-

19 Bernardi Ordo Cluniacensis (wie Anm. 15) I, 2, S. 138. Consuetudines Udalrici (wie Anm. 15) III, 4, S. 686.

20 Liber tramitis (wie Anm. 14) S. 211 (c. 146).

21 ANNE-MARIE BAUTIER, De 'Prepositus' à 'Prior', de 'Cella' à 'Prioratus': évolution linguistique et genèse d'une institution (jusqu'à 1200), in: Prieurs et prieurés dans l'occident médiéval, hg. von JEAN-LOUPE LEMAÎTRE (École Pratique des Hautes Études IV<sup>e</sup> section, Sciences historiques et philologiques 5, Hautes études médiévales et modernes 60) Genf 1987, S. 1-21, S. 8f.

22 ARMIN KOHNLE, Abt Hugo von Cluny 1049-1109 (Beihete der Francia 32) Sigmaringen 1993, S. 59f. GILES CONSTABLE, Monastic Legislation at Cluny in the Eleventh and Twelfth Centuries, in: Proceedings of the 4<sup>th</sup> International Congress of Medieval Canon Law, Toronto 21-25 August 1972, hg. von STEPHAN KUTTNER (Monumenta Iuris Canonici, ser. C: Subsidia 5) Vatikanstadt 1976, S. 151-161, ND in: DERS., Cluniac Studies, London 1980, I, S. 153f.

23 Liber tramitis (wie Anm. 14) S. 186 (c. 126): *Constitutum est una cum consensu et rogatu omnium seniorum Cluniensium monachorum*, und ebd. S. 199 (c. 138): *Decretum est ... una cum consensu et rogatu omnium fratrum Cluniensium*. Die Begriffe *seniores* und *fratres* sind hier synonym gebraucht. CONSTABLE, Monastic Legislation (wie Anm. 22) S. 154-157.

schen Festkalender Clunys aufgenommen habe (*in communi capitulo rogatu et assensu fratrum est sancitum*)<sup>24</sup>. Ulrich hingegen erwähnt eine Mitwirkung der Mönche in diesem Kontext nicht. Er berichtet lediglich im Kapitel über die schwereren Vergehen (*De graviori culpa, et aliis generibus culparum*), daß der schuldige Mönch zunächst eine Einigung mit den *seniores* erzielen solle, und, um die Vergebung seiner Schuld zu erlangen, dann vor die im Kapitel versammelten Mönche treten und um die Verzeihung mit *communi fratrum assensu* bitten solle<sup>25</sup>.

Die wenigen Hinweise, die die cluniacensischen Consuetudines des 11. Jahrhunderts über eine Mitwirkung des Konvents geben, lassen sich hauptsächlich aus der Intention der Verfasser erklären, die Art und Weise der in Cluny gelebten *vita communis* aufzuzeichnen. Da deren Schwerpunkt auf der Feier der Liturgie und den genauen Festlegungen von Memorialleistungen und sozialcaritativen Verpflichtungen lag, nehmen die Schilderungen des zum Teil sehr differenzierten klösterlichen Tagesablaufs den größten Raum ein<sup>26</sup>.

Auf die Abtswahl, bei der in der Benediktsregel die deutlichste Form einer Mitwirkung der Mönche vorgesehen ist, gehen die Consuetudines jedoch recht ausführlich ein. Hinweise über das in Cluny praktizierte Wahlverfahren enthalten allerdings nur die beiden Fassungen Bernhards und Ulrichs. Denn die im 'Liber tramitis' entsprechende Passage gibt die Wahl des Abtes von Farfa, eines dem Bischof unterstehenden und im Reichsgebiet liegenden Klosters wieder<sup>27</sup>, in dessen Auftrag diese Consuetudines-Fassung in Cluny erstellt und nach Farfa übersandt worden war. Ulrich nimmt in seiner Darstellung des Wahlverfahrens nach eigener Aussage ein konkretes Ereignis zur Vorlage: die Wahl des Abtes Hugo im Jahr 1049<sup>28</sup>. Bei Bernhard wird ein solcher Rückbezug nicht deutlich. Nach seiner Fassung waren an der Wahl alle im Kapitelsaal versammelten *professi ipsius monasterii* beteiligt, nach der Ulrichs alle *professi ecclesiae nostrae*, d. h. die „Gemeinschaft aller Professen Clunys, gleich, ob diese in Cluny oder in einem cluniacensischen Kloster lebten“<sup>29</sup>. Die ent-

24 Bernardi Ordo Cluniacensis (wie Anm. 15) II, 30, S. 347.

25 Consuetudines Udalrici (wie Anm. 15) III, 3, S. 684.

26 FICHTENAU, Lebensordnungen (wie Anm. 11) 2, S. 365-367. Zum cluniacensischen Totengedenken vgl. JOACHIM WOLLASCH, Die Überlieferung des cluniacensischen Totengedächtnisses, in: KARL SCHMID — JOACHIM WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 1, 1967, S. 389-405; DERS., Ein cluniacensisches Totenbuch aus der Zeit Abt Hugos von Cluny, in: ebd. S. 406-443. Zum Anteil des Totengedenkens bei der Verschriftlichung der Consuetudines vgl. FRANZ NEISKE, Funktion und Praxis der Schriftlichkeit im klösterlichen Totengedenken, in: Viva vox et ratio scripta. Mündliche und schriftliche Kommunikationsformen im Mönchtum des Mittelalters, hg. von CLEMENS KASPAR und KLAUS SCHREINER (Vita regularis 5) Münster 1997 (im Druck).

27 WOLLASCH, Verschriftlichung (wie Anm. 15) S. 325.

28 Bernardi Ordo Cluniacensis (wie Anm. 15) I, 1, S. 135-138; Consuetudines Udalrici (wie Anm. 15) III, 1, S. 683f.

29 WOLLASCH, Verschriftlichung (wie Anm. 15) S. 325, mit den Belegen.

scheidenden Schritte für die Auswahl des Kandidaten und seine Wahl werden in den Texten der beiden Autoren unterschiedlich dargestellt. Bei Bernhard sind es, wie oben bereits erwähnt, die *spiritales fratres*, die den am besten geeigneten zum Abt wählen. Danach überreicht der Prior dem Gewählten den Abtsstab als Zeichen der Einsetzung in sein Amt<sup>30</sup>. Daß dieser Wahl die Zustimmung des Konvents nachfolgen sollte, wird nicht ausdrücklich betont, könnte aber indirekt aus der Gestik der Mönche (Kniefall, Kuß) und der Auswahl der von ihnen zu singenden Psalmen abgelesen werden<sup>31</sup>. Ihre eigene Art der Zustimmung erteilt die Gruppe der Amtsträger des Klosters, die *obedientiarii monasterii*, durch die Niederlegung ihrer Schlüssel zu Füßen des Neugewählten<sup>32</sup>.

Ulrich hingegen gibt eine historische Schilderung der Ereignisse, die zur Wahl Hugos führten. Er setzt dabei zeitlich bereits vor dem Wahltag ein, um die Meinung des sterbenden Abtes Odilo über seinen Nachfolger mitzuteilen. Dieser habe kurz vor seinem Tode zwar keinen Nachfolger nominiert, doch habe er begrüßt, daß alle demjenigen, der *aliquot personarum majorum et probabiliorum, excepto priore* gewählt werden würde, ihre Zustimmung geben sollten. Zum Sprecher dieser Gruppe, die dann das Wählergremium bildete, machte man folglich nicht den Prior, sondern seinen Stellvertreter, den Klastralprior. Dieser nominierte und wählte dann Hugo von Semur, den Prior<sup>33</sup>.

Diese Herausnahme des Priors aus der Gruppe und die Weitergabe des Sprecheramtes an den Klastralprior ist mit Recht als eine indirekte Designation des Nachfolgers interpretiert worden<sup>34</sup>. Neben Hugo, der im letzten Jahr

30 Zum Problem der Selbstinvestitur und den Kontroversen in der verfassungsrechtlich orientierten Literatur vgl. z. B. HERMANN JAKOBS, Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Historische Abhandlungen 16) Köln — Graz 1968, S. 25f. Anm. 72; IOGNA-PRAT, Coutumes (wie Anm. 13) S. 39-43.

31 Bernardi Ordo Cluniacensis (wie Anm. 15) I, 1, S. 135: *spiritales fratres post haec non dubitantes de divina praesentia eligere debent, qui eis magis videtur idoneus ad tantum officium; cui electo Prior omnium aliorum dare debet baculum pastorale in manu, et incepto Versu 'Confirmata hoc Deus' deducitur in Monasterium, alta voce Conventu cantante Psalmum, 'Exurgat Deus'. Quem sequitur oratio, 'Actiones nostras'. Tunc statuto electo in loco et statione Abbatis, incipitur hymnus, 'Te Deum Laudamus', ad cuius secundum versum singuli Fratres veniam petentes, incipiunt eum osculari.*

32 Bernardi Ordo Cluniacensis (wie Anm. 15) I, 1, S. 135.

33 Consuetudines Udalrici (wie Anm. 15) III, 1, S. 683: *per hanc occasionem Priore dissimulato compulsus est claustralibus Prior a caeteris majoribus, ut primus ediceret quid ipse de gerenda electione sentiret: ille autem haesitans et tandem ratione convictus, cum mutare non posset ut non responderet, Priorem nominavit et elegit [Hervorhebung durch Verf.]. De caetero nullus erat qui contra hanc sententiam vel aliquantulum mutiret, sed omnes pariter laudaverunt. Vgl. WOLLASCH, Verschriftlichung (wie Anm. 15) S. 326.*

34 KOHNLE, Abt Hugo (wie Anm. 22) S. 28 mit den Verweisen auf die kontroversen Meinungen. Vor ihm bereits MATTHÄUS ROTHENHÄUSLER, Zur ältesten cluniazensischen Abtwahl, in: Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens 33, 1912, S. 605-620, S. 615. Anders WOLLASCH, Verschriftlichung (wie Anm. 15) S. 326; JOACHIM WOLLASCH, Cluny — 'Licht der Welt'. Aufstieg und Niedergang der klösterlichen Gemeinschaft, Zürich — Düsseldorf 1996, S. 141f.

von Odilos Abbatiat als Prior fungierte, bekleidete der Mönch Almannus seit fast 40 Jahren das Amt des Klaustralpriors<sup>35</sup>. Abt Odilo selbst gab bereits in seiner um 1030 verfaßten Vita des Maiolus einen Hinweis auf seine personellen Präferenzen, indem er seine Vita den beiden Mönchen Almannus und Hugo widmete und sie damit besonders auszeichnete<sup>36</sup>. Ulrich wiederum nennt zwar ähnlich wie Bernhard eine Gruppe von Mönchen, die, wie es in der Benediktsregel als zweite Möglichkeit des Wahlmodus vorgesehen ist, als Wahlgremium gelten könnte. Die eigentliche Nominierung und Wahl wird aber durch den Ersten der Gruppe, Almannus, vorgenommen. Die weiteren Elemente, die sich in der Darstellung Bernhards finden (Stabübergabe durch den Prior, Schlüsselübergabe durch die *obedientiarii*), läßt Ulrich weg. Statt dessen gibt er seiner Hoffnung Ausdruck, daß der Anspruch des Ersten (des Wählergremiums) auf „das Vorrecht der Wahl und den Anspruch des Gewählten auf den Empfang des Amtes“ in Zukunft Nachahmer finden werde<sup>37</sup>. Dadurch wurde, könnte man schließen, eine Art Rechtfertigung gegeben, um die Gruppe der Sanioritas auf einen Einzigen, die *pars minima*, zu verkleinern. In Ulrichs Darstellung der *electio* Hugos tritt dadurch das Gruppenelement der an der Wahl Beteiligten völlig in den Hintergrund<sup>38</sup>, und Almannus erscheint allein als Willenträger und Beauftragter des verstorbenen Abtes Odilo.

Die Designation war bei der Einsetzung eines Abtes in Cluny nichts Neues. Im Bewußtsein der Zeitgenossen hatte sie offenbar den Wahlvorgang vollständig ersetzt. Das zeigt sich in den wenigen Fragmenten chronikalischer Überlieferung aus Cluny. Die Annalen, die dem sogenannten Chartular A vermutlich bei seiner Endredaktion vorangestellt wurden, enthalten in einem gegen Ende des 11. Jahrhunderts redigierten Teil für jeden Abt des 10. und 11. Jahrhunderts eine Information über den Modus seiner Amtseinsetzung<sup>39</sup>: für

35 WOLLASCH, Verschriftlichung (wie Anm. 15) S. 326 mit den Belegen.

36 Vita Maioli, auctore Odilone, in: *Bibliotheca Cluniacensis*, hg. von MARTIN MARRIER – ANDRÉ DUCHESNE, Paris 1614, ND Mâcon 1915, Sp. 279-290, Sp. 279: *Hugoni et carissimo fratri Almanno*.

37 WOLLASCH, Verschriftlichung (wie Anm. 15) S. 327f. *Consuetudines Udalrici* (wie Anm. 15) III, 1, S. 684: *Talis erat ambitio primum eligentis ad praerogativam electionis, talis electi ad obtinentem posteritatis, ipsis quoque posteris utinam libeat imitari.*

38 Gilo erwähnt in seiner Vita Hugos ausdrücklich, daß der Nominierung Hugos durch Almannus die Zustimmung der Mönche gefolgt sei: Gilo, *Vita Sancti Hugonis abbatis* I, 4, in: HERBERT EDWARD JOHN COWDREY, Two Studies in Cluniac History 1049-1126 (Studi Gregoriani 11) Rom 1978, S. 40-117, S. 52: *Resonat in assensu concors contionis acclamatio.*

39 Paris, Bibliothèque Nationale, ms. nouv. acq. lat. 1497 fol. 1°-2°. Die Annalen werden in der Literatur gemeinhin als *Chronologia abbatum* bezeichnet. Diesen Titel erhielten sie wahrscheinlich erstmals bei ihrer Edition in: *Bibliotheca Cluniacensis* (wie Anm. 36) Sp. 1617-1628, Sp. 1617f.; zur paläographischen Bestimmung dieses Teils des Chartulars A vgl. NEIL STRATFORD, The Documentary Evidence for the Building of Cluny III, in: *Le Gouvernement d'Hugues de Semur à Cluny. Actes du colloque scientifique international, Cluny septembre 1988*, Cluny 1990, S. 283-301, S. 283.

Abt Hugo den der Wahl, für seine Vorgänger Odo, Maiolus und Odilo aber nur den der Designation<sup>40</sup>. Dieses Verfahren, das nicht der Benediktsregel entsprach, konnte generell aus folgenden Elementen bestehen: „Versammlung des Konvents durch den Abt; Aufforderung des Abtes an den Konvent, einen neuen Abt zu wählen; beredtes Schweigen oder ausdrückliche Bitte des Konvents an den Abt, selbst den Geeigneten zu bestellen; Vorschlag der geeigneten Persönlichkeit durch den präsidierenden Abt; allgemeine Zustimmung des Konvents; Ausstellung des Wahlinstrumente“<sup>41</sup>.

In Cluny sind wir darüber nicht durch die Consuetudines, sondern durch Urkunden und Viten unterrichtet. Je nach Entstehungskontext der jeweiligen Überlieferung und der Intention etwa des Vitenschreibers äußern sich die Quellen in Bezug auf das Einsetzungsverfahren recht unterschiedlich, besonders, soweit es um die Beziehungen des Abtes zu seiner Gemeinschaft geht. Berno, der Gründerabt, bestimmte in seinem Testament aus dem Jahr 926 Odo zu seinem Nachfolger in Cluny *una cum fratribus consensu*<sup>42</sup>. Ähnliches berichtet mit Berufung auf dieses Testament die auf Bitten des Abtes Hugo durch einen anonymen Autor (den ‘Humillimus’) verfaßte Vita Odos<sup>43</sup>. Auch in der um 1120 von Nalgod geschriebenen Vita wird die Designation Odos als Willensbekundung Bernos geschildert; trotzdem nimmt Nalgod gegenüber seiner Vorlage, der Vita des ‘Humillimus’, eine Akzentverschiebung vor. Die Gemeinschaft der Mönche tritt nun mehr in den Vordergrund, da Abt Berno sie drängt, sich selbst einen Leiter auszusuchen und zu wählen<sup>44</sup>. Vielleicht schien es dem um 1120 schreibenden Nalgod aufgrund seiner eigenen monastischen Erfahrungen wichtig, die Rolle der Gemeinschaft stärker zu betonen. Von einer Wahl durch die Mönche und nicht von der Designation durch Berno berichtet erstaunlicherweise ein Autor, der Abt Odo persönlich gekannt hat: Johannes von Salerno, ein Schüler Odos, sagt in seiner vermutlich kurze Zeit

40 Bibliotheca Cluniacensis (wie Anm. 36) Sp. 1617-1621. Zum Verfahren der Designation vgl. KASSIUS HALLINGER, *Cluniacensis SS. Religionis Ordinem elegimus*. Zur Rechtslage der Anfänge des Klosters Hasungen, in: Jahrbuch für das Bistum Mainz 8, 1958-1960, S. 224-272, S. 259.

41 ROTHENHÄUSLER, Abtwahl (wie Anm. 34) S. 612. Vgl. auch GUY DE VALOUS, Le monachisme clunisien des origines au XV<sup>e</sup> siècle. Vie intérieure des monastères et organisation de l’ordre, 2 Bde., Paris 1970, 1, S. 90f.

42 Bibliotheca Cluniacensis (wie Anm. 36) Sp. 9-12 (= BB 277), Sp. 9.

43 MARIA LUISA FINI, L’editio minor della ‘Vita’ di Cluny e gli apporti dell’Humillimus. Testo critico e nuovi orientamenti, in: L’Archiginnasio. Bollettino della Biblioteca Comunale di Bologna 63-65 (1968-1970) S. 132-259, S. 230-232; zu dieser Vita vgl. DOMINIQUE IOGNA-PRAT, Panorama de l’hagiographie abbatiale clunisienne (v. 940-v. 1140), in: Manuscrits hagiographiques et travail des hagiographes, hg. von MARTIN HEINZELMANN (Beihefte der Francia 24) Sigmaringen 1992, S. 77-118, S. 85 und S. 106.

44 Vita Odonis, auctore Nalgodo, in: MIGNE, PL 133, Sp. 85-104, Sp. 96: *Elegat sibi patrem casta devotio filiorum,... Ipsi sibi praeficiant ducem...* Zu den Hinzufügungen Nalgods, die besonders die Abschnitte über die Nachfolge Bernos betreffen, vgl. IOGNA-PRAT, Hagiographie (wie Anm. 43) S. 86 und S. 106f.

nach Odos Tod (942) verfaßten Vita: *Rogabat [Berno] inter haec verba fratres, ut sibi quem vellent, patrem eligerent*<sup>45</sup>. Über diese vom Testament Bernos abweichende Auskunft und ihre Gründe sind unterschiedliche Vermutungen geäußert worden<sup>46</sup>, denen hier eine weitere hinzugefügt werden soll: da über den Nachfolger Odos und dessen Amtseinführung keine genaueren Quellenzeugnisse vorhanden sind — die oben bereits erwähnten Annalen halten für das Jahr 944 (sic) fest: *Eodem vero anno dominus Eymardus Cluniaco eligitur*<sup>47</sup> —, besteht die Möglichkeit, für Aimard eine Wahl anzunehmen, deren Zeuge Johannes gewesen sein könnte<sup>48</sup>. Diesen regelgemäßen Vorgang hätte er dann in gleicher Weise auch für die Einsetzung Odos annehmen können.

Die zum Amtsantritt des Maiolus und Odilo überlieferten Quellenzeugnisse erwähnen deutlicher als die für Odo erhaltenen beide Elemente: Designation durch den regierenden Abt und anschließende Wahl durch den Konvent. Dazu kommt, daß für diese beiden Äbte auch die Wahlinstrumente erhalten sind, die nach demselben Formular gestaltet sind. Der Wahlvorgang, bestehend aus den beiden genannten Elementen, wird nahezu textidentisch wiedergegeben: *Ego Haymardus*<sup>49</sup> (bzw. *Maiolus*<sup>50</sup>), ... *cum omnibus fratribus meis, filiis et conservis, beati quidem Petri, pridem electum*<sup>51</sup> *fratrem ac filium monachis Maiolum* (bzw. *Odilonem*) *reelegimus*<sup>52</sup> *et abbatem esse decernimus*. Die gleiche Formel findet sich auch in der Vita des Maiolus, die im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts von Syrus verfaßt wurde. Durch sie ist außerdem zu erfahren, daß Abt Aimard wegen seiner Erblindung seine Mönche zu sich gerufen

- 45 Vita Odonis, abbatis Cluniacensis, a domno Ioanne, in: MIGNE, PL 133, Sp. 43-86, Sp. 60.  
Vgl. IOGNA-PRAT, Hagiographie (wie Anm. 43) S. 81-84.
- 46 ERNST SACKUR, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, 2 Bde., Halle a. d. S. 1892-1894, ND Darmstadt 1971, 1, S. 65 und S. 205f.; WOLLASCH, Cluny (wie Anm. 34) S. 61f.
- 47 Chronologia abbatum, in: Bibliotheca Cluniacensis (wie Anm. 36) Sp. 1618.
- 48 Der Befund an Quellenzeugnissen läßt es m. E. nicht zu, von einem „Verzicht“ Odos auf die Benennung seines Nachfolgers zu sprechen, vgl. SEMMLER, Karolingische Klosterreform (wie Anm. 2) S. 77 mit Anm. 118.
- 49 BB 883, abgedruckt nach der Edition von LUC D'ACHERY, in: Spicilegium 3, 1723, ND Farnborough 1968, S. 374f. Die Urkunde hat keinen Datumsvermerk. Zur Problematik der Datierung vgl. DOMINIQUE IOGNA — PRAT, „Agni immaculati“. Recherches sur les sources hagiographiques relatives à saint Maieul de Cluny (954-994), Paris 1988, S. 208 Anm. c, der die Wahl in die Jahre zwischen 954 und 958 versetzt.
- 50 BB 1957. Auch diese Urkunde ist ohne Datumsvermerk; zur Datierung vgl. MGH Regum Burgundiae e stirpe Rudolfini diplomatica et acta (Die Urkunden der burgundischen Rudolfiner) hg. von THEODOR SCHIEFFER, München 1977, Nr. 145, S. 325f.
- 51 Der Text der Urkunde über die Wahl des Maiolus nach der in BB 883 wiedergegebenen Edition D'ACHÉRYS (wie Anm. 49) hat hier fehlerhaft *clericum*; vgl. BB II, S. 2. Derselbe Fehler ist in D'ACHÉRYS Edition der Wahlurkunde Odilos zu finden, vgl. BB 1957, BB III, S. 175 Anm. 3.
- 52 Auch hier findet sich in der Edition D'ACHÉRYS ein Fehler: statt *reelegimus* gibt er *religiosum eligimus*, vgl. BB II, S. 2. Denselben Fehler trifft man auch im Text der Wahlurkunde Odilos, vgl. BB III, S. 174 Anm. 4.

(*conuocatis in unum fratribus*) und sie gebeten habe, Maiolus zu ihrem *tutor et custos* zu wählen<sup>53</sup>. Diesem Vorschlag sollen die Mönche einstimmig zugestimmt haben. Es ist daher möglich, daß der Vorgang der Wahl des Maiolus sich in zwei Etappen abgespielt hat. Der der Designation würde sich dann in den Worten *pridem electum* verbergen, der der Wahl durch den Konvent in *reeligimus*<sup>54</sup>. Auch die von Abt Odilo um 1030 verfaßte Vita des Maiolus unterscheidet deutlich beide Vorgänge, genauso wie die kurz nach Odilos Tod redigierte Vita des Jotsald<sup>55</sup>. Zwischen beiden Vorgängen konnte ein mehr oder weniger großer Zeitraum liegen, dessen Präzisierung wegen der mangelnden oder fehlerhaften Chronologie der Urkunden schwierig ist<sup>56</sup>.

Wie aus dem Text und den Zeugennennungen in den beiden Wahlurkunden deutlich wird, erhielt der Gewählte seine Akklamation nicht nur durch eine große Gruppe von Mönchen, sondern auch durch mehrere hochgestellte weltliche und geistliche Würdenträger, so auch durch Äbte anderer Klöster<sup>57</sup>. Auch in den Viten Odos<sup>58</sup> und des Maiolus wird die Präsenz von Bischöfen und Laien bei der Wahl erwähnt<sup>59</sup>. Zu diesem Kreis mochten auch jene zählen, die in der Benediktsregel als Agierende im Falle einer 'schlechten' Wahl vorgesehen waren. Um dieser Problematik aus dem Wege zu gehen, aber mehr noch aus rechtlichen Überlegungen, griffen die Äbte des 10. Jahrhunderts offensichtlich auf die Möglichkeit einer vorgezogenen Designation des Nachfolgers zurück. Durch dieses Verfahren, das in der „vorbenediktinischen“ Tradition durch die *Regula Magistri* belegt ist<sup>60</sup>, ließen sich Situationen vermeiden, die bis zum Zeitpunkt der Wahl zu einer Einmischung von außen und zu Konflikten bezüglich der Investitur hätten führen können<sup>61</sup>. Die zusätzliche

53 Vita beati Maioli abbatis, in: IOGNA-PRAT, Agni (wie Anm. 49) S. 163-285, Zitat S. 208.

54 Vgl. die vorsichtige Interpretation bei SACKUR, Cluniacenser (wie Anm. 46) I, S. 373. Vgl. dazu auch IOGNA-PRAT, Agni (wie Anm. 49) S. 212 Anm. c.

55 Vita Maioli, auctore Odilone (wie Anm. 36) Sp. 283f.; Jotsald, De vita et virtutibus sancti Odilonis abbatis, in: MIGNE, PL 142, Sp. 897-940, Sp. 900.

56 SACKUR, Cluniacenser (wie Anm. 46) I, S. 216 (zur Übergangsphase von Aimard zu Maiolus) und S. 304f. (zur Übergangsphase von Maiolus zu Odilo). Vgl. auch Urkundenbelege bei IOGNA-PRAT, Agni (wie Anm. 49) S. 208 Anm. c; Odilo war vermutlich in den Jahren 992 bis 994 Coadjutor des Maiolus, vgl. CONSTABLE, Monastic World (wie Anm. 1) S. 409.

57 CONSTABLE, Monastic World (wie Anm. 1) S. 405 (zu BB 883). JACQUES HOURLIER, Saint Odilon, abbé de Cluny (Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique 40) Louvain 1964, S. 36f. (zu BB 1957).

58 In der Vita des Johannes von Salerno ist von *vicinos episcopos* die Rede, (wie Anm. 45) Sp. 60; diese Gruppe könnte sich auch hinter der Formulierung des Nalgod verbergen: *Sacerdotes qui aderant auctoritate, ... contendunt* (wie Anm. 44) Sp. 97.

59 In der Vita des Syrus heißt es: *Post hec denique uerba, electione conscripta et uniuersitatis consensu roborata*, vgl. IOGNA-PRAT, Agni (wie Anm. 49) S. 213.

60 SEMMLER, Karolingische Klosterreform (wie Anm. 2) S. 76 mit Anm. 112.

61 SEMMLER, Karolingische Klosterreform (wie Anm. 2) S. 75f.; CONSTABLE, Monastic World (wie Anm. 1) S. 409, mit dem Diskussionsbeitrag von OLIVIER GUILLOT, ebd. S. 441f.

Bestätigung durch den Konvent „baute darüberhinaus einem Versuche von außen vor, nach dem Vorwand einer regelwidrigen Wahl zu greifen“<sup>62</sup>.

Bei der Wahl Hugos zum Abt im Jahr 1049 war durch diese Praxis offensichtlich der Weg bereitet, der es erlaubte, die in der Benediktsregel vorgesehene Öffentlichkeit mit Sicherheit von der Wahl auszuschließen und den Kreis der Beteiligten auf die Mönche Clunys zu beschränken<sup>63</sup>. Die starke Position Clunys, die mit dieser Form der Kontrolle über Designation und Wahl des Abtes erreicht war, wird deutlich in der Frage des weihenden Bischofs an die versammelten Mönche, besonders auch an die *spiritales*, ob sie mit der Wahl einverstanden seien<sup>64</sup>. Statt einer zu befürchtenden Einmischung durch *abbates aut Christianos vicinos* müssen nun die äußeren Mächte die Entscheidung des Konventes entgegennehmen.

Wie sich diese Entwicklung auf der Seite derjenigen darstellt, die den Rechtsstatus des Klosters garantieren sollten, wird im Folgenden an einigen Beispielen verdeutlicht. In den privilegienrechtlichen Texten des 10. Jahrhunderts wird den Mönchen Clunys von königlicher Seite erstmals am 9. September 927 durch Rudolf von Frankreich zusammen mit den durch Herzog Wilhelm von Aquitanien übertragenen Rechten auch das der freien Abtwahl bestätigt. In der Formulierung klingt an, daß Abt Berno seinen Nachfolger noch selbst bestimmte und erst nach Odo in Cluny eine Wahl stattfinden sollte<sup>65</sup>.

Von päpstlicher Seite wird ein entsprechendes Privileg zum ersten Mal im Jahr 931 durch Johannes XI. erteilt: *Nullus ibidem contra voluntatem monachorum prelatum eis post tuum [d. i. Odos] dicesum ordinare presumat, sed habeant liberam facultatem, sine cuiuslibet principis consultu quemcunque secundum regulam sancti Benedicti voluerint, sibi ordinare; nisi forte, quod absit, personam suis vitiis consentientem eligere maluerint; hoc quicunque voluerit, cum zelo Dei prohibeat*<sup>66</sup>. Diesen Text wiederholt nahezu identisch

62 ROTHENHÄUSLER, Abtwahl (wie Anm. 34) S. 611. Zur vergleichbaren Situation in Fruttuaria vgl. NEITHARD BULST, Untersuchungen zu den Klosterreformen Wilhelms von Dijon (962-1031) (Pariser historische Studien 11) Bonn 1973, S. 196f.

63 HALLINGER, Hasungen (wie Anm. 40), S. 259.

64 Bernardi Ordo Cluniacensis (wie Anm. 15) I, 1, S. 136; Consuetudines Udalrici (wie Anm. 15) III, 1, S. 684. Zur Bewertung der Kontrolle durch die Gemeinschaft vgl. GILES CONSTABLE, The Authority of Superiors in the Religious Communities, in: La notion d'autorité au Moyen Age. Islam, Byzance, Occident (Colloques internationaux de la Napoule, session des 23-26 octobre 1978) Paris 1982, ND in: DERS., Monks, Hermits and Crusaders in Medieval Europe (Collected Studies Series 273) London 1988, III, S. 189-210, S. 197.

65 ... *habitatores autem in ordine regulari degentes abbatem sibi secundum regulam sancti Benedicti de semiteipsis post Odonem, quem eis abbas Berno reliquit, sibi eligant*, Recueil des actes de Robert I<sup>er</sup> et de Raoul, rois de France (922-936), hg. von JEAN DUFOUR (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France 13) Paris 1978, Nr. 12, S. 47-52, S. 51 (= BB 285).

66 Papsturkunden 896-1046, hg. von HARALD ZIMMERMANN (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften [Veröffentlichungen der Historischen Kommission 3-5]) 3 Bde., Bd. I: 896-996, 2. revidierte Aufl., Wien 1988.

ein an Abt Aimard gerichtetes Privileg Agapits II. aus dem Jahr 954<sup>67</sup>. Wie in der königlichen Urkunde aus dem Jahr 927 wird mit Berufung auf die Benediktsregel das Recht der freien Abtswahl ohne fremde äußere Einmischung zugesichert. Gleichzeitig wird jedoch, in teilweise wörtlicher Übereinstimmung mit dem 64. Kapitel der Regel, ein Eingriff von außen bei einer 'schlechten' Wahl für möglich erachtet. Diese Gefahr, die dem Kloster bei einem Abtswechsel drohen konnte, vermochte die Gemeinschaft in Cluny durch das Verfahren der Designation offensichtlich erfolgreich abzuwenden. Denn die nächsten Privilegien, die das Kloster dann gegen Ende des 10. Jahrhunderts unter seinem Abt Odilo von Gregor V. erhielt, nehmen den Nachsatz, der bei 'schlechter' Wahl eine Einmischung von außen vorsieht, nicht mehr auf<sup>68</sup>. Statt dessen erweitern sie das Recht der freien Abtswahl um das der freien Wahl des konsekrierenden Bischofs: *Abbates namque, qui consecrandi erunt, de ipsa congregacione cum consilio fratrum communiter elegantur, et ad eum consecrandum, quemcunque voluerint, episcopum advocent*<sup>69</sup>.

Dieser Passus steht am Ende eines umfangreichen Privilegs, mit dem Cluny zum ersten Mal von päpstlicher Seite alle Besitzungen bestätigt bekam<sup>70</sup>. Zu diesen *loca et monasteria* zählten auch die seit seiner Gründung dem Kloster übertragenen *cellae* und *ecclesiae*, die nun einen Verband rechtlich von Cluny abhängiger Häuser zu bilden begannen. Die im Privileg Gregors angesprochene *congregatio*, aus der heraus die Äbte *cum consilio fratrum communiter* gewählt werden sollten, könnte deshalb nicht nur Mönche des Klosters Cluny meinen, sondern vielleicht auch schon die Konventualen aller Cluny unterstellten Häuser.

Zu einem der Grundzüge dieses Verbandes gehörte es, daß die Regelung der Leitung in den von Cluny abhängigen Häusern zunehmend vereinheitlicht wurde<sup>71</sup>. Dagegen konnte in der Zeit der Vorgänger Odilos die Verbindung eines Klosters mit Cluny sehr unterschiedlich sein. Zur Zeit Odos gab es

Bd. 2: 996-1046. Wien 1985, Bd. 3: Register, Wien 1989, 1, Nr. 64, S. 107-108, S. 107.  
Vgl. dazu SACKUR, Cluniacenser (wie Anm. 46) 1, S. 68-70.

67 ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 1, Nr. 130, S. 229-231, S. 230.

68 ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 2, Nr. 348, S. 676-679, S. 677f. Der Passus über das Recht der Abtswahl ist ansonsten nahezu identisch mit dem Text der oben genannten Privilegien Johannes' XI. und Agapits II.

69 ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 2, Nr. 351, S. 682-686, S. 685; zur Privilegierung dieses Rechts, das in der Zeit von 911 bis 1049 in echten Papstprivilegien außer für Cluny nur noch für Montmajour nachzuweisen ist, vgl. MOGENS RATHSACK, Die Fuldaer Fälschungen. Eine rechtshistorische Analyse der päpstlichen Privilegien des Klosters Fulda von 571 bis ca. 1158 (Päpste und Papsttum 24) 2 Bde., Stuttgart 1989, 2, S. 621.

70 Vgl. die Liste bei BARBARA H. ROSENWEIN, To Be the Neighbor of Saint Peter. The Social Meaning of Cluny's Property, 909-1049, Ithaca — London 1989, S. 163-168.

71 RAPHAEL MOLITOR, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Untersuchungen und Skizzen, 3 Bde., Münster 1928-1933, 1, S. 120f.

Klöster wie etwa Fleury, in denen der Abt von Cluny seinen Einfluß durch seine Reform geltend machen konnte<sup>72</sup>. Eine zweite Form von Verbundenheit zeigt sich bei den Klöstern, deren Leitung der Abt Clunys in Personalunion innehatte. Dazu gehörte Déols, das 917 gegründet und bereits unter Berno durch Personalunion im Amt des Abtes mit Cluny vereinigt worden war. Odo erwirkte für Déols von Papst Johannes XI. im Jahr 931 ein Privileg, das in großen Teilen, so auch im Passus über die Abtswahl, mit dem oben erwähnten für Cluny ausgestellten Privileg identisch ist<sup>73</sup>. Ein weiteres Privileg, das Abt Odo sieben Jahre später für Déols erhielt, ist gerade wegen des Abtwahlpassus, der eine Veränderung gegenüber dem ersten Privileg erfahren hatte, in den Verdacht der Fälschung geraten: *Abbatem vero communiter et regulariter viventem sine ullius contradictione aut tecum aut post te de ipsis vel certe seniori consilio de alio quolibet cenobio preficiantur*<sup>74</sup>. Diejenigen, die die Urkunde für eine Fälschung halten, weisen darauf hin, daß die Sanioritätsklausel in päpstlichen Privilegien erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts aufgekommen sei<sup>75</sup>. Andere hingegen erklären die als „anachronistisch“ beurteilten Begriffe im Abtwahlpassus mit dem Einfluß des Empfängers, der sich im Text des Privilegs niedergeschlagen habe<sup>76</sup>.

Die Sanioritätsklausel war, wie oben bereits ausgeführt wurde, Teil der Bestimmungen der Benediktsregel. In den Privilegien für Cluny taucht sie vermutlich deshalb nicht auf, weil die ersten Äbte mit dem Designationsverfahren eine eigene Lösung zur Konfliktregelung gefunden haben. Trotzdem benutzte auch Abt Odo sie als ein Instrument, mit dessen Hilfe Schwierigkeiten bei Abtwahlen vorgebeugt werden konnte.

Als ein Beispiel sei die Übertragungsurkunde von Romainmötier aus dem Jahr 928/929 genannt<sup>77</sup>, die gerade aus dem Blickwinkel der Verbandsbildung eine bedeutende Rolle unter den Schriftzeugnissen Clunys einnimmt<sup>78</sup>. Zu Beginn des Abbaatiats Odos übertrug Gräfin Adelheid, Schwester Rudolfs I., König von Burgund, Witwe des ersten Burgunderherzogs Richard Justitiarius,

72 WOLLASCH, Cluny (wie Anm. 34) S. 44-47.

73 ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 1, Nr. 65, S. 108-110.

74 ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 1, Nr. 82, S. 138-140, S. 140.

75 RATHSACK, Fälschungen (wie Anm. 69) 2, S. 566-568, mit der Diskussion der älteren Literatur. Seiner Meinung nach ist die Urkunde im Jahr 1079 gefälscht worden, „als Gregor VII. gegen die Wünsche der Mönche einen neuen Abt in Déols einsetzte“ (S. 568).

76 Vgl. die Vorbemerkung bei ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 1, S. 138; KASSIUS HALLINGER, Regula Benedicti 64 und die Wahlgewohnheiten des 6.-12. Jahrhunderts, in: Latinität und Kirche. Festschrift für Rudolf Hanslik (Wiener Studien, Beiheft 8) Wien — Köln — Graz 1977, S. 109-130, S. 128f.

77 BB 379; zum Datum siehe GERMAIN HAUSMANN, Romainmötier, in: Die Cluniazenser in der Schweiz (Helvetia Sacra III, 2) Basel — Frankfurt am Main 1991, S. 511-543, S. 511.

78 WOLLASCH, Cluny (wie Anm. 34) S. 27f.

das Kloster von Romainmôtier in der Diözese Lausanne an Cluny<sup>79</sup>. Ohne etwaige alte Rechte des Klosters zu erwähnen<sup>80</sup>, übergab Adelheid das Kloster *in dominium et providentiam monachorum ... id est Odonis, ... abbatis omniumque fratrum ac catervae monachorum sub ejus regimine Cluniacensis coenobii degentium*<sup>81</sup>. Das Kloster sollte Abt Odo und dem Apostolischen Stuhl unterstellt sein. Es sollte mit Cluny eine Gemeinschaft unter einem Abt bilden, und die Wahl eines neuen Abtes sollte nicht ohne die gemeinsame Zustimmung der Mönche beider Häuser geschehen: *semper tamen velut una congregatio sub uno agant atque disponantur abbatem, in tantum, ut cum decesserit, non illis aut istis liceat sine communi consensu abbatem sibi preficere, nec privatim (quod absit!) isti alium nisi ipsum quem illi habuerint substituere presuman*<sup>82</sup>.

Damit ist zum ersten Mal in der Geschichte Clunys und gleichzeitig in den Anfängen seines sich in der Folge konstituierenden Verbandes klar festgehalten, wie eine Verbindung zwischen der Abtei Cluny und einem ihr unterstellten Haus aussehen sollte<sup>83</sup>. Indem betont wird, die Wahl einstimmig durchzuführen, werden die Mönche von Romainmôtier gleichzeitig aufgefordert, nicht auf eigene Faust zu handeln. Das gilt wahrscheinlich auch, falls die in der Benediktsregel zur Abtswahl eingeführte Sanioritätsformel zur Anwendung kommen sollte. Denn die Urkunde führt weiter aus, daß, falls die kleinste Gruppe der in Cluny oder in Romainmôtier lebenden Gemeinschaften auf Grund besserer Argumente eine geeigneter Person zur Wahl vorschlage, die übrigen Mönche gemäß der Regel jenen zustimmen sollten: *Sane in ordinando abbatem constitutio sancti Benedicti semper emineat, adeo ut, si vel illius vel istius congregationis minima pars saniori consilio meliorem personam eligere voluerit, ceteri juxta regulam eis consentiant*<sup>84</sup>. In die Befugnis des Abtes (von Cluny) gehöre es außerdem, beliebig Mönche aus einem der beiden Klöster in das andere zu versetzen.

Die Regelungen zur Wahl des Abtes, der beide Häuser leiten soll, sind deutlich an die Adresse sowohl der Gemeinschaft in Cluny als auch der in Romainmôtier gerichtet. Sie sind in dieser Form in keiner der Urkunden wiederzufinden, in denen bis zum Beginn des Abbaatiats Odilos, d. h. im Laufe des 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts, schon bestehende Klöster an

79 Canton Vaud, Schweiz.

80 Der Besitz in Romainmôtier war Adelheid im Jahr 888 von ihrem Bruder, König Rudolf I., vermacht worden, und zwar mit dem ausdrücklichen Recht, die Abtei zu vererben, wie und an wen sie wolle, vgl. MGH DD Reg. Burg. (wie Anm. 50) Nr. 3, S. 95-98 (= BB 33). Die Übertragungsurkunde an Cluny ist im Chartular A der Abtei überliefert (BB 379). Zur Überlieferung der Urkunde insgesamt und zur Literatur über die Gründungsgeschichte vgl. HAUSMANN, Romainmôtier (wie Anm. 77) bes. S. 511-537, bes. S. 511f. und S. 527f.

81 BB I, S. 358.

82 BB I, S. 359.

83 CONSTABLE, Monastic World (wie Anm. 1) S. 413.

84 BB I, S. 359.

Cluny übertragen wurden. Auch die päpstlichen und königlichen Privilegien erwähnen eine Regelung dieser Art nicht.

Es erhebt sich daher die Frage, ob die in der Urkunde Adelheids getroffenen Bestimmungen jemals in die Praxis umgesetzt wurden. Abt Odo erhielt zwar drei Jahre nach der Übertragung ein Privileg von Papst Johannes XI., in dem dieser Clunys Rechte an Romainmôtier bestätigte<sup>85</sup>. In der Folgezeit scheinen die burgundischen Könige Adelheids Verfügung jedoch nicht mehr respektiert und das Kloster dem Abt von Cluny entfremdet zu haben<sup>86</sup>. Eine zweite Übertragung an Cluny wurde durch König Konrad im letzten Drittel des 10. Jahrhunderts vorgenommen<sup>87</sup>. In den darüber erhaltenen Schriftzeugnissen sind aber keine Anklänge an die Urkunde von 928/929 mehr zu finden<sup>88</sup>. Die Übertragung durch Konrad galt vielmehr später als die eigentliche, denn die Urkunde Adelheids wird in zukünftigen Bestätigungen nicht mehr erwähnt<sup>89</sup>.

Im Urkundenbestand Romainmôtiens sind Schenkungen an das Kloster erst ab dem Beginn des Abbaatiats Odilos verzeichnet. In einer Urkunde aus dem Jahre 996 wird in der Präambel erstmals eine Formulierung gewählt, die zeigt, daß Romainmôtier dem Abt von Cluny understand: *ad locum quo dicitur Romano monasterio, ubi preesse videtur dominus Odilo abbas ad regendum*<sup>90</sup>. Durch ein päpstliches und ein königliches Privileg, die Odilo 998 auch für Romainmôtier erhielt, wurden die rechtlichen Bindungen an Cluny dann eindeutig

- 85 ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 1, Nr. 64, S. 107f.: *Cenobium, quod Romanis dicitur et quod mater filii nostri Rodulfi regis condonavit ad predictum Cluniacum, ... sicut illa per testamentum donationis decrevit.*
- 86 TRAUTE ENDEMANN, Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum (Vorträge und Forschungen, Sonderband 6) Konstanz — Stuttgart 1967, S. 14. HAUSMANN, Romainmôtier (wie Anm. 77) S. 512.
- 87 MGH DD Reg. Burg. (wie Anm. 50) Nr. 61, S. 204. Zur Übertragung durch Konrad ist kein Dokument erhalten; sie wird in die Zeit von 966 bis 990 eingeordnet, ebd. Vgl. HAUSMANN, Romainmôtier (wie Anm. 77) S. 528, Anm. 8, der den Zeitraum von 984 bis 990 vorschlägt.
- 88 ENDEMANN, Vogtei (wie Anm. 86) S. 14f.
- 89 MGH DD Reg. Burg. (wie Anm. 50) Nr. 83, S. 232f.: König Rudolf III. bestätigt Cluny im Jahr 998 u. a. *Romanum monasterium cum omnibus appendiculis eorum.* ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 2, Nr. 348, S. 676-679, S. 678: Papst Gregor V. bestätigt Abt Odilo um dieselbe Zeit: *Confirmamus ... eas res, que ad iam dictum monasterium per regale preceptum Chonrado rege conlata sunt, id est Romanum monasterium, qui locus antiquitus a Clodoueo rege esse constructum testatur et a sancto Stephano papa dedicatum et auctoritate apostolica confirmatum ac corroboratum et a iugo regis aut alicuius episcopi aut comitis vel omnium potestatum esse liberum institui decrevit.* ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 2, Nr. 351, S. 682-686, S. 685: *monasterium quoque quod dicitur Romanum cum omnibus ad se pertinentibus iam dicto Cluniensi coenobio et tibi tuisque successoribus habere concedimus in perpetuum.*
- 90 BASILIUS HIDBER, Schweizerisches Urkundenregister 1, Bern 1863, Nr. 1163, S. 127. Zitiert bei ENDEMANN, Vogtei (wie Anm. 86) S. 14, Anm. 27; vgl. JEAN-PIERRE COTTIER, *L'abbaye royale de Romainmôtier et le droit de sa terre du V<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle*, Lausanne 1948, S. 57f.

geregelt. Diese Privilegien bildeten vermutlich eine wichtige, rechtssichernde Voraussetzung, um die materielle Ausstattung des Klosters zu ermöglichen und voranzutreiben<sup>91</sup>. Aber auch die zahlreichen Aufenthalte Odilos in Romainmôtier könnten dazu beigetragen haben, daß das Kloster in der Zeit seines Abbaatiats eine Vielzahl von Schenkungen, besonders durch die Familien der näheren Umgebung, erhielt<sup>92</sup>. In den Adressen wird er meistens als Abt Odilo bezeichnet, 'der dem Kloster Romainmôtier vorsteht'<sup>93</sup>. In einer aus dem 12. Jahrhundert abschriftlich überlieferten Urkunde des Jahres 1010, in der König Rudolf III. und Erzbischof Burchard von Besançon zugunsten Odilos über Abhängige des Klosters in der *villa* von Bannans, einem wichtigen Gebiet der Besitzlandschaft Romainmôtiers<sup>94</sup>, verfügen, wird Odilo sogar als *abbas Romani monasterii* bezeichnet — eine Formulierung, mit der offensichtlich das Interesse Odilos und des Konvents von Romainmôtier an dieser Regelung unterstrichen werden sollte<sup>95</sup>.

Die einstige Stiftung der Gräfin Adelheids war somit — nach einem „Bruch in der Tradition“<sup>96</sup> der ehemals eigenkirchenrechtlich bestimmten Situation — zu Beginn des Abbaatiats Odilos unter die von Cluny abhängigen Klöster eingereiht worden. Im Status eines unmittelbar unterstellten Klosters glich Romainmôtier seither in rechtlicher Hinsicht vielen anderen Häusern, die unter Odilo dem Verband eingegliedert wurden. Darunter befanden sich auch Klöster wie Paray-le-Monial oder Saint-Marcel-lès-Sauzet, die nach einer ersten Übertragung im 10. Jahrhundert bei einer nochmaligen, zweiten Unterstellung zur Zeit Odilos von ihrem Status als selbständiges Kloster in eine klare Abhängigkeit als cluniacensisches Priorat überführt wurden<sup>97</sup>.

91 MGH DD Reg. Burg. (wie Anm. 50) Nr. 83, S. 232f.; ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 2, Nr. 351, S. 682-686, S. 685.

92 HAUSMANN, Romainmôtier (wie Anm. 77) S. 512f. und 522.

93 COTTIER, Romainmôtier (wie Anm. 90) S. 57-61 mit einer Liste der Belege und Zitate.

94 HAUSMANN, Romainmôtier (wie Anm. 77) S. 514.

95 Cartulaire de Romainmôtier, hg. von FREDÉRIC GINGINS-LA-SARRA (Mémoires et documents publiés par la société de la Suisse romande 3) Lausanne 1844, S. 458; Liber Cartularis S. Petri Principis Apostolorum Monasterii Romanensis, hg. von ALBERT BRUCKNER, Amsterdam 1962, fol. 21\*. Zur zeitlichen Bestimmung der Handschrift des Chartulars vgl. die Einleitung, ebd. S. VIIIff.

96 ENDEMANN, Vogtei (wie Anm. 86) S. 14. Zu den Hintergründen der politischen Entwicklung, die die Beziehungen der Könige Burgunds zu den Äbten Clunys mit bestimmte vgl. REINHOLD KAISER, Art.: Burgund, Königreich, in: Lexikon des Mittelalters 2, 1983, Sp. 1087-1090; HANS EBERHARD MAYER, Die Politik der Könige von Hochburgund im Doubsgebiet, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 18, 1962, S. 530-539.

97 Zu Saint-Marcel-lès-Sauzet vgl. die beiden Urkunden aus den Jahren 985/986, BB 1715 und 1716 (= MGH DD Reg. Burg. [wie Anm. 50] 51, S. 180f.) und die Übertragungsurkunde aus der Zeit Odilos, BB 2921. Zu Paray-le-Monial vgl. FRANZ NEISKE, Les débuts du prieuré clunisien de Paray-le-Monial, in: Basilique de Paray-le-Monial, l'histoire, l'art, la vie. Actes du premier colloque international, Paray-le-Monial, 28-30 mai 1992 (Association

Die Übertragungsurkunde Adelheids spielte für den späteren Aufbau des Verbandes aus privilegienrechtlicher Sicht eine nicht unwesentliche Rolle: sie war der Anlaß für Abt Odo, in Rom im Jahr 931 persönlich ein Privileg von Papst Johannes XI. zu erwirken, das ihm erlaubte, Klöster zur Reform anzunehmen und sie unter seine *ditio* zu stellen<sup>98</sup>. Die Bestimmungen über die Abtswahl, die im Jahr 928/929 eine in beiden Häusern vorzunehmende, gemeinsame Aktion vorsahen, sind jedoch aus der schriftlichen Überlieferung Clunys und seiner Kongregation verschwunden. Die Sanioritätsformel könnte allerdings, was noch nachzuprüfen wäre, über eine Urkunde wie die der Adelheid in den Einflußbereich anderer Urkundentexte hineingeraten sein<sup>99</sup>.

Eine weitere wichtige Bedeutung besitzt die Urkunde Adelheids für die Untersuchung der ersten Jahrzehnte Clunys nach seiner Gründung. Sie wurde nämlich verfaßt von einem Priestermonch, der in Cluny seit Beginn des Abbaatiats Odos als Schreiber einiger, für die besitzgeschichtliche Entwicklung des Klosters wichtiger Urkunden tätig war<sup>100</sup>. Kennzeichnend ist, daß einige dieser Urkunden einen direkten Textbezug zur Gründungsurkunde Clunys ha-

du IX<sup>e</sup> centenaire de la basilique) Paray-le Monial 1994, S. 134-144, S. 141f.; FRANZ NEISKE, L'espansione dell'organizzazione di Cluny al tempo di Maiolo, in: Aldo Settia (Hg.), Nel millenario di Maiolo. Influenze cluniacensi nell'Italia del nord, Convegno internazionale Pavia/Novara 23-24 settembre 1994, im Druck; SACKUR, Cluniacenser (wie Anm. 46) 2, S. 91-93, mit der Nennung weiterer Beispiele.

- 98 ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 1, Nr. 64, S. 107f. Zur Bewertung dieses Privilegs in Verbindung mit der Urkunde Adelheids vgl. SACKUR, Cluniacenser (wie Anm. 46) 1, S. 70f.; KASSIUS HALLINGER, Gorze — Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter, 2 Bde. (Studia Anselmiana 22-25) Rom 1950/51, S. 750f., und neuerdings WOLLASCH, Cluny (wie Anm. 34) S. 49f. Zur Bedeutung des Rechtsstatus Clunys „für die klösterliche Rechtsentwicklung“ insgesamt und der Rolle päpstlicher Schutzverleihungen vgl. THEO KÖLZER, Mönchtum und Außenwelt — Norm und Realität, in: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law, San Diego 21-27 August 1988, hg. von STANLEY CHODOROW (Monumenta Iuris Canonici, ser. C: Subsidia 9) Vatikanstadt 1992, S. 265-283, S. 280-282.
- 99 Die Sanioritätsformeln, die wichtige Kriterien für die Beurteilung der Echtheit von Papstprivilegien des 10. Jahrhunderts sind, stehen erstaunlicherweise vorrangig in Privilegien, die für Abt Odo oder Klöster ausgestellt wurden, die zu Odo in Beziehung standen. Vgl. neben dem oben bereits erwähnten Privileg Leos VII. für Déols aus dem Jahr 938 auch das von Johannes XIII. für dasselbe Kloster aus dem Jahr 968, ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 1, Nr. 188, S. 370-372; RATHSACK, Fälschungen (wie Anm. 69) 2, S. 567. Ebenso davon betroffen ist das Privileg, das Abt Odo 938 von Leo VII. für Fleury erwirkt hat, ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 1, Nr. 83, S. 140-142; RATHSACK, Fälschungen (wie Anm. 69) 1, S. 324. Vgl. auch die vom Editor der Papsturkunden als Fälschung markierte Urkunde Benedikts VII. für Fleury aus dem Jahr 980, ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 66) 1, Nr. 258, S. 507-508.
- 100 Es handelt sich um den Mönch namens Hildebrannus (BB 379); weitere, mit seinem Schreibervermerk versehene Urkunden sind: BB 385, 394, 408, 427, 430, 625, 655.

ben<sup>101</sup>. In der von ihm geschriebenen Urkunde Adelheids sind große Teile der Arenga und der Corroboratio, sowie ein Teil der Dispositio nahezu textidentisch mit den entsprechenden Passagen der Gründungsurkunde<sup>102</sup>. Wichtiges Kernstück ist dabei die Beschwörungsformel, mit der die Apostel Petrus und Paulus und der Papst aufgerufen werden, als Schutzherrn des Klosters zu fungieren. Über diese rechtlichen Aspekte hinaus enthält die Urkunde Adelheids Hinweise über die im Cluny der Gründungsphase gelebte *vita monastica*; sie mißt der Einhaltung des Gehorsams, dem Psalmengesang, der Beachtung des Stillschweigens, der Lebensweise und der Kleidung, sowie der Verachtung privaten Eigentums grundlegende Bedeutung zu und lehnt sich damit deutlich an die „Norm“ Benedikts von Aniane an<sup>103</sup>.

Wie die Gründungsurkunde Clunys war somit auch die Urkunde Adelheids geeignet, die Rolle eines Modelltextes anzunehmen. Eine zu Beginn des 11. Jahrhunderts gefertigte Abschrift vom Original der Urkunde, die ihren Weg in das Archiv von Fécamp gefunden hat, gibt zu Überlegungen Anlaß, ob dieser Text auch für andere Reformzentren von Interesse gewesen sein konnte<sup>104</sup>. Der Zeitpunkt der Verfertigung der Abschrift fällt in die Phase der Reform, die Abt Wilhelm von Saint-Bénigne de Dijon im Kloster Fécamp durchführte<sup>105</sup>. Nachdem Abt Maiolus, dem die Reform zunächst angetragen worden war, den Auftrag zurückgegeben hatte, war dieser von Richard II., dem Herzog der Normandie, an Wilhelm übergeben worden. Wilhelm, ein Schüler

101 BB 379 (Urkunde Adelheids), BB 385 (datiert: 930), BB 394 (datiert: 931). Vgl. MARIA HILLEBRANDT, Untersuchungen zur Überlieferung und Chronologie der Urkunden des Klosters Cluny, Diss. phil. Münster 1994, S. 62-64, 125-127.

102 JEAN LAPORTE, Un diplôme pour Romainmôtier dans les archives de Fécamp, in: Bulletin de la Société des Antiquaires de Normandie 56, 1961/1962, S. 415-429, S. 416-420. Die textgleichen Passagen sind dort durch Kursivschrift hervorgehoben.

103 Darauf verweist SACKUR, Cluniacenser (wie Anm. 46) I, S. 50f. In der Urkunde Adelheids lauten die Wünsche an die Mönche: *Monachi vero inibi consistentes modum conversationis istius, quae nunc ad informandum eos qui futuri sunt, de Cluniaco transfertur, ita conservent, ut eundem modum in virtu atque vestitu, in abstinentia, in psalmodia, in silentio, in hospitalitate, in mutua dilectione et subjectione, atque bono obedientiae nullatenus inminuant* (BB I, S. 359f.). Solche Texte können auch einen gewissen Ersatz für iehlende Consuetudines bieten, vgl. SACKUR, Cluniacenser (wie Anm. 46) I, S. 50f., mit einem Hinweis auf die Vita Odonis des Johannes von Salerno, der Nachrichten über das in Cluny zu dieser Zeit praktizierte Leben zu entnehmen sind. Auch für das Reformkloster Gorze kann in der Vita des Johannes von Gorze aus dem 10. Jahrhundert ein Ersatz für die zu dieser Zeit noch nicht geschriebenen Consuetudines gesehen werden, vgl. GIULIA BARONE, Jean de Gorze, moine bénédictin, in: L'abbaye de Gorze au X<sup>e</sup> siècle, hg. von MICHEL PARISSE — OTTO GERHARD OEXLE, Nancy 1993, S. 141-158, S. 155f.

104 Die Originalfassung der Urkunde Adelheids liegt heute in den Archives de l'État du canton de Fribourg, fonds Romainmôtier, 1; ediert in: COTTIER, Romainmôtier (wie Anm. 90) S. 28-36; der Lageort der Abschrift von Fécamp ist: Archives de la Bénédictine de Fécamp, 85; ediert in: LAPORTE, Romainmôtier (wie Anm. 102) S. 416-421.

105 LAPORTE, Romainmôtier (wie Anm. 102) S. 423.

des Maiolus, sicherte 1006 der Abtei ein Privileg, in dem eine Abtswahl nach cluniacensischem Vorbild vorgesehen war: *electione vel ordinatione abbatis, illa per omnia servetur consuetudo quae hactenus in Cluniaco cenobiorum servata est*<sup>106</sup>. Die offensichtlich große Beachtung, die man der für Cluny und Romainmôtier getroffenen Regelung zur Abtswahl für das zu reformierende Kloster Fécamp beimaß, war vielleicht auch der Grund, warum eine Abschrift der Urkunde Adelheids als Modelltext nach Fécamp gelangt ist<sup>107</sup>.

Einen Einfluß auf die Verfertigungspraktiken von Urkunden, die nach 929 weitere Übertragungen von Klöstern an Cluny dokumentieren, hat das Testaments Adelheids nicht gehabt. In den meisten Fällen wird die Vorstellung, wie das neu gegründete oder das alte, nun Cluny zu unterstellende Kloster zu leiten sei, in einer formelhaften Wendung wiedergegeben, in der auf die Benediktsregel, bzw. auf die nach der Benediktsregel lebenden Mönche in Cluny Bezug genommen wird. So legt der Bischof Stephan (II.) von Clermont bei Gründung und Übertragung des Klosters Sauxillanges an Cluny fest, *ut omni tempore ab hac die et deinceps a praenominato abbe et post ejus discessum a successoribus ipsius vel ab ipsis Cluniensibus monachis isdem teneatur locus, possideatur, et legaliter vel regulariter, Deo juvante, disponatur et ordinetur*<sup>108</sup>. Bei der nochmaligen, um 999 erfolgten Übertragung des Klosters Paray-le-Monial und der an Abt Odilo adressierten Privilegierung verfügt König Robert II. von Frankreich, *ut deinceps ... dominus abba Odilo suique successores seu jam prefati coenobii rectores vel monachi inibi Deo servientes, teneant, ordinent, et possideant, et liberum in omnibus potiantur arbitrium ordinandi quicquid eligerint, secundum regulam Sancti Benedicti*<sup>109</sup>. Bei der Gründung des Priorats von Lavoûte-Chilhac aus seinem auvergnatischen Familienbesitz bestimmt Abt Odilo: *Ordinamus ..., ut Clunienses abbates et monachi istum locum teneant semper et possideant, et in Dei servitio secundum regulam Sancti Benedicti sicut et cetera monasteria ad se proprie pertinentia, ut dictum est, ad cultum divine religionis ordinent et disponant*<sup>110</sup>.

106 BULST, Untersuchungen (wie Anm. 62) S. 150f., mit dem Zitat des Privilegentextes in Ann. 21.

107 Zu Abt Wilhelm und der Art der Organisation der von ihm reformierten Klöster, vgl. den Überblick bei NEITHARD BULST, La filiation de St-Bénigne de Dijon au temps de l'abbé Guillaume, in: Naissance et fonctionnement des réseaux monastiques et canonicaux. Actes du premier colloque international du C.E.R.C.O.M., Saint-Étienne, 16-18 Septembre 1985, Saint-Étienne 1991, S. 33-41, S. 36f.

108 BB 792; BB I, S. 743. Zum Vorgang der Übertragung vgl. ROSENWEIN, Neighbor (wie Anm. 70) S. 157-160.

109 BB 2485; BB III, S. 568. Vgl. WILLIAM MENDEL NEWMAN, Catalogue des actes de Robert II, roi de France, Paris 1937, Nr. 12, S. 14.

110 BB 2788 (1025); BB III, S. 814. Zur Familie Odilos und der Gründung in Lavoûte-Chilhac, vgl. CHRISTIAN LAURANSON-ROSAZ, L'Auvergne et ses marges (Velay, Gévaudan) du VIII<sup>e</sup> au XI<sup>e</sup> siècle, Le Puy-en-Velay 1987, S. 133-135 und S. 365f.

In diesen Übertragungsurkunden war eine Angabe über die Art der Leitung des Cluny unterstellten Hauses auch deshalb nicht notwendig, weil jetzt in den abhängigen Klöstern Prioren eingesetzt wurden, die dem Abt von Cluny unterstanden. Ihre Bezeichnung lehnte sich mit der des *praepositus*-Titels an die in der Benediktsregel für den Stellvertreter des Abtes gewählte an. Gleichzeitig fand die Bezeichnung *prior* zunehmend starken Gebrauch in den Urkunden Clunys und setzte sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts vollständig durch<sup>111</sup>. Die Urkundenbestände von Klöstern des Verbandes weisen mitunter einen etwas anderen Befund auf, der auf lokale oder überlieferungsbedingte Eigenheiten zurückgeführt werden kann. In Romainmôtier lässt sich beispielsweise beobachten, daß der Stellvertreter des Abtes dann als *praepositus* bezeichnet wird, wenn Abt Odilo gemeinsam handelnd mit ihm auftritt. Roclenus, der von 1041 bis 1050 das Priorenamt innehatte<sup>112</sup>, wird als einer der beiden Mönche erwähnt, die Abt Odilo zu bestimmten Verhandlungen geschickt habe, um ihn dort zu vertreten: *Misit vero [Odilo] duos de suis monachis, prepositum videlicet Romani monasterii, nomine Roclenum, et Salierium decanum*<sup>113</sup>. In einer anderen Urkunde, in der Abt Odilo nicht genannt wird, erhält Roclenus hingegen den Titel des Priors<sup>114</sup>. Anselmus, der um 1028 dieses Amt innehatte, trägt ebenfalls den Titel des *praepositus* bei einer Verhandlung, bei der Abt Odilo zugegen ist<sup>115</sup>.

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, unter Odilos Nachfolger Abt Hugo, übernahmen die *praepositi*, nun als Prioren bezeichnet, zunehmend selbstständig die Rechtsgeschäfte von Romainmôtier in Vertretung des Abtes von Cluny<sup>116</sup>. Der Abt von Cluny hingegen wurde eher als Leiter aller zu Cluny gehörenden Häuser gesehen und figuriert so in den Urkunden<sup>117</sup>. Als Beispiel sei das Dekret aus der Zeit um 1084 erwähnt, in dem Abt Hugo die Verdienste des Priors Stephan durch ein besonderes Anniversargedächtnis würdigt: die Verfügung erläßt er als *Hugo, cluniacensium abbas*<sup>118</sup>.

111 BULST, Untersuchungen (wie Anm. 62) S. 265-267, mit einer Auseinandersetzung mit Hallingers Thesen zum Komplex 'Prioratsverfassung'.

112 Vgl. HAUSMANN, Romainmôtier (wie Anm. 77) S. 544f.

113 Cartulaire Romainmôtier (wie Anm. 95) S. 445. Liber Cartularis (wie Anm. 95) fol. 15<sup>r</sup>.

114 Cartulaire Romainmôtier (wie Anm. 95) S. 464: *tempore Roclemi prioris et Salierii decani. Liber Cartularis* (wie Anm. 95) fol. 24<sup>r</sup>.

115 Cartulaire Romainmôtier (wie Anm. 95) S. 458. Liber Cartularis (wie Anm. 95) fol. 21<sup>r</sup>. Vgl. HAUSMANN, Romainmôtier (wie Anm. 77) S. 544.

116 Cartulaire Romainmôtier (wie Anm. 95) S. 449, S. 465, S. 466; Liber Cartularis (wie Anm. 95) fol. 16<sup>r</sup>, fol. 24<sup>r</sup>-25<sup>r</sup>.

117 Abt Hugo ist nur einmal, im Jahr 1050, nach Romainmôtier gekommen, um sich dort mit Papst Leo IX. zu treffen, vgl. ENDEMANN, Vogtei (wie Anm. 86) S. 15f.; HAUSMANN, Romainmôtier (wie Anm. 77) S. 522.

118 Cartulaire Romainmôtier (wie Anm. 95) S. 451; Liber Cartularis (wie Anm. 95) fol. 18<sup>rr</sup>. Zum Prior Stephanus vgl. HAUSMANN, Romainmôtier (wie Anm. 77) S. 545.

Das stetige Wachsen des Verbandes im Laufe des 11. Jahrhunderts ließ auch die Gruppe derjenigen zunehmend größer werden, die nach Auskunft der Consuetudines des Ulrich als Professen Clunys zur Gruppe der Wahlberechtigten zählten. Die Wahl des Abtes Hugo im Jahr 1049 war für viele von ihnen vermutlich eine völlig neue Erfahrung, im wahrsten Sinne des Wortes ein Jahrhundertereignis. Denn sowohl Odilo als auch Maiolus, seine beiden Vorgänger, waren jeweils über 50 Jahre im Amt gewesen. Im Gegensatz zu den Abtsfolgen in einem Kloster wie Fulda, wo im 9. Jahrhundert in rascher Folge sieben Äbte gewählt oder abgesetzt wurden, oder von sich aus auf das Amt verzichteten<sup>119</sup>, war die Abtwahl in Cluny bis zu diesem Zeitpunkt ein äußerst seltenes Ereignis. Abtsabsetzungen oder Resignationen waren nicht erfolgt, die die lange Dauer der Abbatiae hätten durchbrechen können. Durch die geringe Anzahl von Wahlen, die in Cluny stattfanden – in den ersten 250 Jahren haben neun Äbte regiert, in den darauffolgenden hundert Jahren waren es dagegen fünfzehn<sup>120</sup> – hatte sich für die Mönche die Möglichkeit verringert, durch die Beteiligung an der Abtwahl den Ablauf des Verfahrens aus eigenem Erleben zu kennen und als Mitglied der Gemeinschaft die verbindende Erfahrung gemeinsamen Handelns zu machen.

Berichte über Konflikte anlässlich einer Abtwahl oder wegen des Fehlverhaltens eines Abtes in seiner Funktion als Leiter des Klosters Cluny sind für die Zeit des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts nicht überliefert. Hinweise über Zustimmung oder Ablehnung zu Wahlen, die sich als Grundlage einer Untersuchung der Zusammensetzung des Konvents eignen könnten, sind nicht erhalten. Anders als etwa in der Überlieferung des Klosters Fulda gibt es aus den ersten beiden Jahrhunderten der Geschichte Clunys keine Zeugnisse, die wie die Konventslisten aus Verbrüderungsbüchern zum Beispiel über die Größe und Struktur der Mönchsgemeinschaft und über Lebens- und Professalter genauere Auskunft geben könnten<sup>121</sup>. Aussagen über die Zusammensetzung des Konvents erhalten wir für Cluny nur auf dem Umweg über die Zeugnislizen der Urkunden und die Untersuchung ihres Aufbaus. Diese Zeugnisse können bei methodisch angemessener Interpretation zumindest teilweise die

119 MECHTHILD SANDMANN, Die Folge der Äbte, in: *Die Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter*, unter Mitwirkung von GERD ALTHOFF, DIETER GEUENICH, ECKHARD FREISE, FRANZ-JOSEF JAKOBI, HERMANN KAMP, OTTO GERHARD OEXLE, MECHTHILD SANDMANN, JOACHIM WOLLASCH, SIEGFRIED ZÖRKENDÖRFER, hg. von KARL SCHMID (*Münstersche Mittelalter-Schriften* 8) München 1978, 1, S. 178-204, S. 181-188.

120 CONSTABLE, Authority (wie Anm. 64) S. 195.

121 Zur Erforschung der aus Fulda überlieferten Mönchslisten nach neuen prosopographischen Methoden vgl. die Beiträge von KARL SCHMID, Mönchslisten und Klosterkonvent von Fulda zur Zeit der Karolinger, in: *Die Klostergemeinschaft von Fulda* (wie Anm. 119) 2,2, S. 571-639; OTTO GERHARD OEXLE, Mönchslisten und Konvent von Fulda im 10. Jahrhundert, ebd. S. 640-691.

fehlenden Konventslisten ersetzen<sup>122</sup> und gleichzeitig über die Auswirkungen eines Abtswechsels auf die Gemeinschaft informieren.

Besonders aus der Zeit von 950 bis 1020 sind relativ viele Urkunden mit Mönchsgruppen in Zeugenfunktion überliefert. Durch ihren ähnlichen Aufbau — Nennung des Priors an zweiter Stelle nach dem Abt oder an erster Stelle der Liste bei Abwesenheit des Abtes, Nennung der Professälteren an den vorderen Positionen der Listen — ermöglichen sie, Raster von Gruppierungen aufzustellen und somit ein Bild von der Zusammensetzung des Konvents zu erhalten. Wichtige Amtsträger wie der Prior und die Professältesten bilden dabei vermutlich die Gruppe der *seniores*, jene Gruppe also, der in der Benediktsregel der größte Kompetenzspielraum im Zusammenwirken von Abt und Gemeinschaft eingeräumt wird. Eine genaue Analyse der Zusammensetzung dieser Gruppe in den fraglichen Urkunden zeigt, daß im genannten Zeitraum kein Wechsel oder Austausch von Personen nach einer Abtwahl erfolgt ist. So etwa blieb Hildebrannus, der von Abt Aimard als Prior eingesetzt worden war, bis 962 in diesem Amt, bis zu einer Zeit also, in der etwaige Probleme der seit ungefähr 948 anstehenden Nachfolgeregelung von Aimard auf Maiolus aus dem Weg geräumt waren. Mit ihm zählen die Mönche Jacob und Clemens zur Gruppe der *seniores*; sie agieren auch als Schreiber bedeutender Urkunden für Cluny und sind für den gleichen Zeitraum im Konvent nachzuweisen<sup>123</sup>. Eine andere Gruppe von Mönchen begleitete in ähnlicher Weise bruchlos den Abtswechsel von Maiolus zu Odilo: Rothardus, Warnerius und Pontius waren mehrere Jahrzehnte lang als Urkundenschreiber für Cluny tätig, Warnerius hatte vermutlich um 1000 noch zusätzlich das Priorenamt inne. Zu ihnen gehörte außerdem Vivianus, der ab 986 bis 1008 dieses Amt unter Maiolus und Odilo ausübte. Ähnlich wie Hildebrannus, diente auch er dem neuen Abt noch etliche Jahre in derselben Position als Berater<sup>124</sup>.

Diese die Abtswechsel überdauernden Amtszeiten wichtiger Funktionsträger hatten auch für die neuen Äbte eine gruppenstabilisierende Bedeutung. Denn Odo, Maiolus und Odilo hatten ihre Ausbildung in Kanonikerstiften erhalten und waren erst im Erwachsenenalter in das monastische Leben und in Cluny eingetreten<sup>125</sup>. Im Gegensatz zu den Äbten anderer Großkonvente, wie

122 Für Untersuchungen über Größe und Zusammensetzung des Konvents von Cluny unter Heranziehung der urkundlichen Überlieferung des Klosters, vgl. FRANZ NEISKE, Der Konvent des Klosters Cluny zur Zeit des Abtes Maiolus. Die Namen der Mönche in Urkunden und Necrologien, in: *Vinculum societatis. Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag*, hg. von FRANZ NEISKE, DIETRICH POECK und MECHTHILD SANDMANN, Sigmaringen 1991, S. 118-156. WOLLASCH, Datierung (wie Anm. 14) S. 237-255.

123 NEISKE, Konvent (wie Anm. 122) S. 124-126.

124 Vgl. NEISKE, Konvent (wie Anm. 122) S. 127 (zu Rothardus), S. 133 (zu Warnerius), S. 136 (zu Vivianus), S. 140f. (zu Pontius) und den Listenvergleich Nr. 3, S. 138f.

125 Odo kam von Saint-Martin in Tours, Maiolus von Saint-Vincent in Mâcon und Odilo von Saint-Julien in Brioude, vgl. SACKUR, Cluniacenser (wie Anm. 46) 1, S. 45, S. 212f., S. 303.

zum Beispiel dem von Fulda, stammten sie nicht aus den Reihen der eigenen Mönche, konnten sich aber die Erfahrung der Prioren zunutze machen<sup>126</sup>.

Ähnliche Beobachtungen auch für die Zeit des Abtswechsels von Odilo auf Hugo anzustellen, wird durch die stark veränderte urkundliche Überlieferung erschwert, die durch zunehmende Textkürzungen, auch im Bereich der Zeugennennungen, gekennzeichnet ist<sup>127</sup>. Verfolgt man deshalb nur die Karrieren einzelner Prioren — und das allein ist möglich —, zeichnet sich bereits bei ihnen ein völlig anderes Bild als bei den Abtswechseln von Hugos Vorgängern ab. Im Gegensatz zu Maiolus und Odilo hat Hugo den amtierenden Prior nicht übernommen, sondern Mönchen dieses Amt übertragen, die vorher der Gemeinschaft von Paray-le-Monial angehört hatten — eines von Cluny abhängigen Priorates, in dem zahlreiche Mönche aus Familien stammten, die verwandschaftliche oder lehnsrechtliche Beziehungen zur Familie des Abtes hatten<sup>128</sup>. Das von Hugos Vorgängern geachtete Kontinuitätsprinzip war damit aufgehoben. Mit Hugos Amtszeit wurden wahrscheinlich Tendenzen im Konvent verstärkt, die den eigenen Interessen der Familien aus Clunys Umgebung mehr Spielraum boten. Hugo selbst war bereits als Oblate in die Gemeinschaft Clunys hineingewachsen. Durch seine Herkunft aus einer einflußreichen Familie Südburgunds konnte er außerdem als erster Abt Clunys für sich beanspruchen, die soziale Umgebung außerhalb der Klostermauern genau zu kennen<sup>129</sup>. Seine enge Einbindung in das Verwandtschaftsnetz der burgundischen Familien trug offensichtlich dazu bei, daß sich im Laufe seiner Amtszeit Partikularinteressen bestimmter Mönchsgruppen zunehmend stärker durchsetzten und so den unter seinem Nachfolger, Abt Pontius, einem 'Nicht-Burgunder', ausbrechenden Konflikten Vorschub leisteten<sup>130</sup>.

Von außen kommende Äbte wie Odo, Maiolus und Odilo waren dabei stärker auf Zusammenarbeit mit der sich in den Gruppen der *seniores* vertretenden Gemeinschaft aller Mönche angewiesen. Hugos Politik, sich auf bestimmte Verwandtschaftsgruppen zu stützen, trug gleichzeitig Konflikte in die Gemeinschaft. Ein weiteres Problem ergab sich wohl auch durch die häufige Abwesenheit des Abtes auf Grund vieler Reisen; das konnte zu einer Entfremdung zwischen Abt und Konventsmitgliedern führen<sup>131</sup>. Daneben

126 SANDMANN, Die Äbte von Fulda (wie Anm. 4) S. 402f.

127 Vgl. dazu HILLEBRANDT, Untersuchungen (wie Anm. 101).

128 MARIA HILLEBRANDT, Le prieuré de Paray-le-Monial au XI<sup>e</sup> siècle, ses rapports avec le monde laïque et l'abbaye de Cluny, in: Basilique de Paray-le-Monial (wie Anm. 97) S. 106-124.

129 KOHNLE, Abt Hugo (wie Anm. 22) S. 23-25.

130 WOLLASCH, Cluny (wie Anm. 34) S. 198-224.

131 CONSTABLE, Authority (wie Anm. 64) S. 199. Zum Itinerar Hugos vgl. KOHNLE, Abt Hugo (wie Anm. 22) S. 288-336. Abt Petrus Venerabilis befand sich, rechnet man seine Reisezeiten zusammen, acht Jahre seines Lebens auf Reisen, vgl. DENISE BOUTHILLIER — JEAN-PIERRE TORRELL, Pierre le Vénérable et sa vision du monde (Spicilegium Sacrum Lovaniense. Etudes et documents 42) Louvain 1986, S. 68. Im letzten Jahrzehnt seines Abbaatiats zog sich

lebten immer mehr Mönche auf den oft weit von Cluny entfernt gelegenen Außenstationen. Abt Petrus Venerabilis versuchte deshalb im 12. Jahrhundert, die durch die räumliche Distanz entstehenden Probleme durch genaue Festlegung von Terminen zu lösen, zu denen die Mönche aus den Dependenzen nach Cluny kommen sollten<sup>132</sup>. So stand dem Zugewinn von Macht, wie er in der Verleihung der Pontifikalien an Abt Hugo im Jahr 1088 durch Papst Urban II. gesehen wurde, letztendlich der „Verlust direkter Kontrolle des Abtes über seine Mönche“ gegenüber<sup>133</sup>.

Betrachtet man zusammenfassend die Beziehungen zwischen Abt und Gemeinschaft von Cluny, wie sie hier für einige Bereiche erörtert wurden, so ist festzustellen, daß die Möglichkeiten des Mitwirkens von Seiten der Mönche sehr begrenzt waren. Auch bei einem so wesentlichen Ereignis wie der Abtswahl war nur wenigen von ihnen eine Mitgestaltung zugestanden. Den nur in Form einer allgemeinen Wunschvorstellung formulierten Gedanken Benedikts, daß alle Mönche gemeinsam ihren Abt wählen sollten, hatten die ersten Äbte auf ihre Weise verändert, so daß die Designation mit anschließender Zustimmung, bzw. Wahl durch den Konvent zum üblichen Verfahren wurde, mit dem in Cluny die Nachfolgeregelung getroffen wurde. Ein weiteres Instrument war die Sanioritätsklausel, die in den Consuetudines aus der Zeit Abt Hugos bei der Abtswahl genannt wird. Dieses Verfahren, das sich ab dem 12. Jahrhundert in allen Formen kirchlicher Wahlen durchzusetzen begann<sup>134</sup>, wurde von den Äbten Clunys bereits im 10. Jahrhundert für einen Augenblick lang als mögliches Modell für die Abtswahl in abhängigen Häusern erwogen, als nämlich Odo in der Übertragungsurkunde von Romainmôtier die Wahl des Abtes von Cluny als gemeinsamen Wahlakt beider Konvente vorsah und darüberhinaus der *sanior pars* die Entscheidung in Streitfällen vorbehielt. Die letztlich doch anders geartete Praxis der Abtswahl, wie sie in Cluny im 10. und 11. Jahrhundert geübt wurde, hatte aber Erfolg — wahrscheinlich vor allem dank der charismatischen Eigenschaften der Äbte<sup>135</sup>.

Abt Hugo immer häufiger in die von ihm geschaffene, ca. 10 km südöstlich von Cluny gelegene Obödienz von Berzé-la-Ville zurück, wo er im Beisein einer kleinen Gruppe von Mönchen die Amtsgeschäfte erledigte; zu ihnen zählten auch Funktionsträger, die in verwandschaftlicher Beziehung zum Abt standen, vgl. MARIA HILLEBRANDT, Berzé-la-Ville. La création d'une dépendance clunisienne, in: Le gouvernement (wie Anm. 39) S. 199-229, S. 209-212.

<sup>132</sup> Statuta Petri Venerabilis abbatis Cluniacensis IX (1146/47), hg. von GILES CONSTABLE (Corpus Consuetudinum Monasticarum 6) Siegburg 1975, S. 19-106, S. 106; zu einer ähnlichen Entwicklung in Marmoutier und seinem Verband vgl. SHARON FARMER, Communities of Saint Martin. Legend and Ritual in Medieval Tours, Ithaca — London 1991, S. 132f.

<sup>133</sup> Vgl. CONSTABLE, Authority (wie Anm. 64) S. 203; kritisch zu dieser Interpretation äußert sich FELTEN, Herrschaft (wie Anm. 4) S. 292f. Anm. 112.

<sup>134</sup> CONSTABLE, Authority (wie Anm. 64) S. 197.

<sup>135</sup> Zur Rolle der persönlichen Qualität des Abtes in den Bestimmungen der Benediktsregel vgl. FELTEN, Herrschaft (wie Anm. 4) S. 249-253.

Die Mönche Clunys hatten nur in einem Bereich der *praecipua* häufiger Gelegenheit, um Rat gefragt zu werden: bei Entscheidungen, die die Liturgie betrafen. In den Consuetudines, und dann auch in den Texten unabhängiger Verfügungen des Abtes, den Statuten, wurden alle Änderungen mit der Zustimmung der Mönche beschlossen<sup>136</sup>. Sie betrafen fast ausschließlich Bestimmungen zum Totengedenken, das maßgeblichen Anteil an der großen Zahl liturgischer Vorschriften in Cluny hatte<sup>137</sup>. Durch Statuten versuchten die Äbte Clunys ab der Mitte des 12. Jahrhunderts den gestiegenen Erfordernissen im Bereich der Regelung von Organisationsfragen vor allem bei den Beziehungen zwischen Mutterabtei und Prioraten Rechnung zu tragen; in ihnen wurden auch die Konsensleistungen der Mönche eindeutiger geregelt. Für die Beratung von Besitz- und Vermögensfragen bestimmte zum Beispiel Abt Hugo V. im Jahr 1205/1206 einen Rat von zwölf Mönchen<sup>138</sup>. Für die Durchführung der Wahl des Abtes wurde später jeweils ein Wählergremium von 13 Mönchen eingerichtet<sup>139</sup>. Die Statuten lassen somit den bedeutenden Wandel erkennen, der sich im 12. Jahrhundert allgemein im Zusammenwirken zwischen Abt und Mönchen durchzusetzen begann und der als Weg vom „consilium, auf das der Abt hören soll, ohne sich danach richten zu müssen, zum rechtlich relevanten *consensus*“ beschrieben worden ist<sup>140</sup>.

- 136 CONSTABLE, Monastic Legislation (wie Anm. 22) S. 158 mit der Auflistung der entsprechenden Statuten.
- 137 GERD ZIMMERMANN, Ordensleben und Lebensstandard. Die Cura corporis in den Ordensvorschriften des abendländischen Hochmittelalters (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 32) Münster 1973, S. 199-201; NEISKE, Funktion (wie Anm. 26).
- 138 CONSTABLE, Monastic Legislation (wie Anm. 22) S. 158.
- 139 Vgl. etwa den ausführlichen Bericht in der Bestätigungsurkunde Papst Nikolaus' IV. zur Wahl des Abtes Wilhelm (IV.), Bullarium sacri ordinis Cluniacensis, Lyon 1680, S. 152, 1.
- 140 FELTEN, Herrschaft (wie Anm. 4) S. 273; vgl. auch seine ausführliche Diskussion der Literatur zur Frage der rechtlichen Bewertung des Konsenses der Mönche, ebd. S. 276-281. Zum Übergang von den Consuetudines zu den Statuten vgl. IOGNA-PRAT, Coutumes (wie Anm. 13) S. 30f.; FRANZ NEISKE, Reform oder Kodifizierung? Päpstliche Statuten für Cluny im 13. Jahrhundert, in: Archivum Historiae Pontificiae 26, 1988, S. 71-118; GERT MELVILLE, Cluny après „Cluny“. Le treizième siècle: un champ de recherches, in: Francia 17/1, 1990, S. 91-124; FLORENT CYGLER, Ausformung und Kodifizierung des Ordensrechts vom 12. bis 14. Jahrhundert. Strukturelle Beobachtungen zu den Cisterziensern, Prämonstratensern, Kartäusern und Cluniazensern, in: *De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen*, hg. von GERT MELVILLE, Münster — Hamburg 1996, S. 7-58.